

Stadt Regis-Breitingen

Bebauungsplan „Blumrodaer Straße - Regis“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber

Gemeinde Regis-Breitingen

Auftragnehmer

Büro für urbane Projekte Leipzig
Gottschedstr. 12, 04109 Leipzig

Bearbeitung

Heike Sichtung
Dipl.-Ing Freie Landschaftsarchitektin

Stand 16.05.2023

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen (Artenschutzrechtlicher Rahmen)	4
1.3	Lage und räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraums	6
1.4	Vorbelastungen	7
1.5	Datengrundlagen	7
1.6	Methodisches Vorgehen	8
2	Relevanzprüfung der Arten	10
2.1	Vorkommen geschützter Arten	11
2.1.1	Tiere (außer Vögel)	11
2.1.1.1	Säugetiere (Fledermäuse)	12
2.1.1.2	Zauneidechse	12
2.1.1.3	Insekten	13
2.1.2	Brutvögel	14
2.1.2.1	Vogelarten nach Anhang I SPA-Richtlinie	16
2.1.2.2	Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	16
2.1.2.3	Relevante ökologische Arten und Gilden häufiger Brutvogelarten	18
2.2	Arten ohne Entscheidungsrelevanz für das Vorhaben	22
2.2.1	Pflanzen-/ Tierarten (außer Vögel)	22
2.2.2	Vogelarten	22
3	Relevante Inhalte und Festlegungen des Planes	23
3.1	Städtebauliche und bauordnerische Festlegungen	23
3.2	Grünordnerische Festlegungen	23
4	Konfliktanalyse	25
4.1	Auswirkungen des Planes	25
4.2	Empfindlichkeiten von Arten und Artengruppen gegenüber den Planwirkungen	26
4.3	Naturschutzfachliche Bewertung der Wirkungen	26
4.4	Rechtliche Bewertung der Wirkungen	28
4.4.1	Tiere (außer Vögel)	28
4.4.2	Vögel	29
5	Maßnahmen	31
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	31
5.2	Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität („CEF“)	32
6	Zusammenfassung	33
7	Anhang, Quellen (bzgl. Artenschutz)	34
7.1	Daten	34
7.2	Gesetze und Richtlinien	34
7.3	Literatur	34
7.4	Informationen aus dem Internet	36
Anlagen		36
Anlage 1 Kartendarstellung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag		36
Anlage 2 Abschichtung der in Sachsen vorkommenden Arten		36

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind in den Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sofern es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert.

Für das Gelände „Gewerbegebiet Regis-Nordost“ in einer Größe von ca. 8,5 ha wurde bereits 1991 ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit Genehmigung und Bekanntgabe von 1992 ist dieser Bebauungsplan rechtskräftig. Bislang wurde hiervon nur die Straßenführung der Blumrodaer Straße, die Erschließung nach Nordwesten (Wendehammer), der Einkaufsmarkt (Flst. 909/13 und 909/14) und ein Gewerbegrundstück (Flst. 923/21, Dentaltechnik) umgesetzt. Im Jahr 2021 sind weitere zwei Grundstücke (Flst. 923/20 sowie 928/9, 925/12 und 928/6) zur gewerblichen Bebauung verkauft worden.

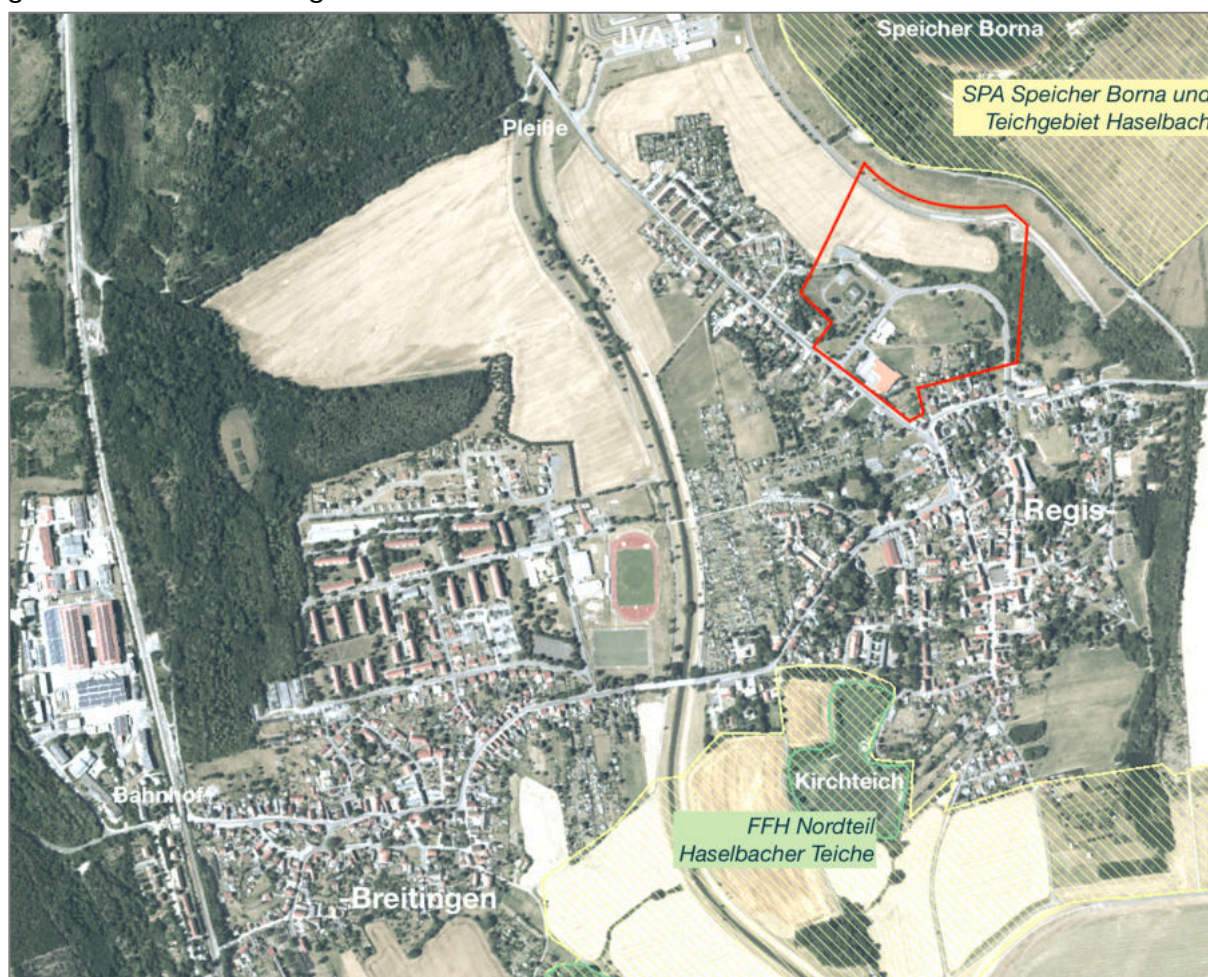


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot markiert). Luftbild: Geoportal Sachsenatlas, 09/2022

Die Stadt Regis-Breitungen beabsichtigt nun, mit einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Blumrodaer Straße - Regis“ in leicht verändertem Geltungsbereich die Ansiedlung von Wohngrundstücken sowie eine Mischgebietsnutzung bzw. gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan kleinteiligere gewerbliche Nutzungen baurechtlich zu ermöglichen.

Der Kernbereich südlich der Blumrodaer Straße wird als Mahdgrünland und Weide für Pferde bzw. Schafe genutzt. An die südlich des Geltungsbereichs grenzende Bebauung schließen Gartengrundstücke an. Die Flächen vor allem nördlich der Blumrodaer Straße unterlagen in den letzten Jahren mehr oder weniger natürlicher Sukzession, so dass umfangreich Gehölzbestand vorhanden ist. Die nördlich und nordwestlich angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.

Aufgrund des aktuellen Gebietszustandes sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

1.2 Rechtliche Grundlagen (Artenschutzrechtlicher Rahmen)

Im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Folgende generelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gelten nach § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

"Satz 1: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Fall gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG **auf die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten) beschränkt**. Arten, die „nur“ nach nationalem Recht geschützt sind, müssen in diesem Gutachten nicht betrachtet werden. Daraus ergibt sich auch, dass Arten, die zwar einem „Rote-Liste-Status“, jedoch keinem übergeordneten Schutzstatus zugeordnet sind, in diesem Gutachten nicht zu behandeln sind.

Absatz 6 regelt die Zulässigkeit von Handlungen zur Durchführung der Umweltprüfungen: „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die **Ausnahmevoraussetzungen**

des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein:

„(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten von den prüfungsgegenständlichen Verboten des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG insbesondere zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach § 7 Abs. 2 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (= der Artenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Von diesen besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996
- Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie,
- in der Artenschutzverordnung als streng geschützt geführte Tier- und Pflanzenarten.

In der vorliegenden Abhandlung müssen lediglich die **Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** näher betrachtet werden. Die Verbote des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 1 BNatSchG setzen ein Handeln „ohne vernünftigen Grund“ voraus und bedürfen keiner Prüfung. Bei nach Bau- oder Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Vorhaben ist ein „vernünftiger Grund“ als gegeben anzunehmen (LAU 2011, § 39 Rdnr. 7). Die weitergehenden Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG können hier ebenfalls außer Betracht bleiben, da die dort genannten Handlungen allenfalls mit der Maßnahme einhergehen.

1.3 Lage und räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraums

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der ehemaligen Pleißenau. Seit den 1970er Jahren verläuft die Pleiße zwischen Regis und Breitungen in einem künstlichen Bett und Hochwasserrückhalteeinrichtungen (Speicher Borna, HW-Rückhaltebecken Regis-Serbitz) wurden angelegt. Die Ortslage Blumroda wurde dabei devastiert und die Pleißenau ist seitdem nur noch in Relikten vorhanden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Blumrodaer Straße - Regis" befindet sich beidseits der Blumrodaer Straße.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfasst den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der entscheidungsrelevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Abgrenzung des UG sowie des B-Plan-Geltungsbereichs werden aus dem Übersichtsplan in Abbildung 2 ersichtlich.



Abbildung 2: Übersicht (ohne Maßstab) mit Darstellung des Geltungsbereichs B-Plan (schwarze Balkenlinie) und des UG (rote Strichellinie). Quelle: Luftbild / Digitales Orthophoto (GeoSN)

1.4 Vorbelastungen

Es sind folgende Vorbelastungen festzustellen:

Störungen durch:

- Nutzung der Blumrodaer Straße sowie der Stichstraße nach NO (Straßenverkehr),
- Nutzung des Einkaufsmarktes (Anlieferung, Parken etc.),
- Betrieb Kläranlage (Mahd, Wartungsarbeiten, Überlaufleitung),
- Nutzung der Gartenflächen (Eigentümer, Pächter),
- Nutzung des Grünlandes (Mahd, Weideland für Schafe / Pferde),
- intensive ackerbauliche Nutzung,
- Begängnis (Fußgänger, Hundehalter),
- Beräumung von Flächen, die an Gewerbetreibende verkauft wurden (Flste 923/20, 925/12925/28, 928/6, 928/9).

Stoffeinträge / Geruch:

- Ablagerung von Gartenabfall und Hausmüll (unregelmäßig: im Bereich der Brachflächen Blumrodaer Straße),
- Abluft Kläranlage.

1.5 Datengrundlagen

Mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sollen artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkannt, minimiert und Lösungskonzepte entwickelt oder – so weit wie möglich – Alternativen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gefunden werden. Es wird in jedem Fall geprüft, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich erscheint; die Entwicklung verbotsmeidender Maßnahmen ist neben der Prüfkaskade ein wesentlicher Bestandteil des fachlichen Beitrages.

Für die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags konnte auf folgende Datengrundlagen zurückgegriffen werden:

- faunistische Daten der Zentralen Artdatenbank des Freistaats Sachsen aus den letzten fünf Jahren bis 2022 (Abfrage vom 07.09.2022),
- Erfassungen zu Flora und Fauna für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum LBP, Mai 2021 bis Oktober 2022, H. Sichtung.

Die Zentrale Artdatenbank Sachsen (ZArtDB, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida>) gibt für den Messtischblattquadranten 4940-2, in dem das UG liegt, für die Jahre 2016 bis 2022 eine Zahl von 108 Vogelarten an, davon 32 mit dem Status besonders und streng geschützt. Für 20 dieser Arten besteht Brutverdacht, für 14 ist ein Brutnachweis dokumentiert. 17 der Arten werden dem Anhang I SPA-RL zugeordnet.

Außerdem wird eine Fledermausart in der ZArtDB für den angegebenen MTBQ geführt. Zudem wird für diesen MTBQ eine vorkommende Reptilienart (Ringelnatter) genannt und eine Farn- und Samenpflanze (Golddistel) mit Rote-Liste-Status.

Auf eine Abfrage der Datenbank ornitho.de des Deutschen Dachverbandes der Avifaunisten (DDA) wurde verzichtet, da die Ortslage Regis erfahrungsgemäß nicht zum Fokus der dort beitragenden Beobachter gehört und deshalb kaum aussagekräftige Zufallsbeobachtungen erbringen würde.

1.6 Methodisches Vorgehen

Das Vorgehen folgt streng den Vorgaben des BNatSchG (im Wesentlichen §§ 44 und 45). Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind **nur die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten** einzubeziehen, der Untersuchungsumfang erstreckt sich auf den Einwirkungsbereich des Bebauungsplans „Blumrodaer Straße – Regis“ gegenüber wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der genannten europäisch geschützten Arten.

Das methodische Vorgehen zur Erstellung orientiert sich an den "Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB)" (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Stand August 2008, Ergänzungspapier 2011). Der Auswahl der Arten (Schwerpunktarten) lagen die Vorgaben der Tabellen „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“¹ und „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“ (Version 2.0, 2017) zugrunde.

Überwiegende Grundlage bildet die Erfassung von 2021 und 2022 durch eigene Beobachtungen (H. Sichtung), dafür fanden flächendeckende Begehungen statt. Die Begehungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Begehungstermine mit Angaben zu Tageszeit und Witterung

Datum	Zeitraum	Witterung	Arten
30.04.2021	08:30-10:30	10-12°C, bedeckt-bewölkt, Wind von W-NW	Avifauna
06.05.2021	06:30-08:30	3-8°C, heiter, kalter Wind SW	Avifauna
31.05.2021	17:00-18:00		Avifauna, Eidechsen
08.06.2021	09:30-10:30	20°C, bedeckt, windstill	Avifauna, Eidechsen
12.08.2021	11:00 – 12:00	27°C, heiter, leichter Wind aufkommend	Eidechsen, Avifauna
27.04.2022	07:20-08:45	8°C, bewölkt, kaum Wind	Avifauna
31.05.2022	11:15-12:15	18°C, heiter, leichter Wind von W	Avifauna, Eidechsen
08.06.2022	10:40-11:30	24°C, heiter, leichter Wind W-SW	Avifauna, Eidechsen

Die räumliche Verteilung der Arten ist im Anhang 1 dargestellt. Details der Beobachtungen sind den dazugehörigen Tabellen (siehe Kap. 2 und Anhang 2) zu entnehmen.

Das Potenzial für den Untersuchungsraum stellt sich bei Betrachtung der europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Auswertung der verfügbaren Datengrundlagen und Informationen sowie Geländebegehungen (i.S. einer **Habitatpotenzialanalyse**) wie folgt dar:

geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Insekten: Hier kommen in und an Bäumen lebende Arten wie Hornisse, Wespen, Wildbienen sowie xylobionte Käfer in Frage.
- Reptilien: Die Flächen bieten grundsätzlich Potenzial für Vorkommen der Zauneidechse (Sommer- und Winterlebensraum)
- Fledermäuse: Das UG ist als Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten anzunehmen. Der vorhandene überwiegend junge Gehölzbestand eignet sich jedoch nur eingeschränkt als Sommerlebensraum, es sind nur wenige Bäume mit Spalten- und Höhlenpotenzial vorhanden.

¹ <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/>

Europäische Vogelarten:

- Die vorhandenen Habitatstrukturen eignen sich als Lebens- und Reproduktionsraum vor allem für Vogelarten aus den ökologischen Gilden der Gebüschbrüter (z.B. Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Grünfink). Für Baumbrüter (z.B. Eichelhäher, Ringeltaube, Elster) sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Spechte, Star, Meisenarten) sind nur ältere Bäume geeignet. Potenzial bieten hier ebenfalls die Strukturen z.B. der Gartenlauben.

Zur Erfassung von Reptilien (Zauneidechse) wurden im UG vor allem Saumstrukturen, Mikroreliefstrukturen und potentielle Sonnenplätze durch gezieltes langsames Abgehen der Untersuchungsfläche intensiv abgesucht. Die Erfassungen erfolgten am Tage bzw. zu Tageszeiten mit mittleren Temperaturen und nicht zu starkem Wind.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach den Vorgaben zur Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Alle Vogelbeobachtungen wurden unter besonderer Berücksichtigung der revieranzeigenden Merkmale aufgenommen, die Auswertung der Geländedaten erfolgte nach den artspezifischen Kriterien aus SÜDBECK et al. (2005).

2 Relevanzprüfung der Arten

Die Auswahl der mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden relevanten Arten erfolgt nach einem Abschichtungsverfahren, mit Ablauf entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; LfULG (2017). In die Auswahl wurden alle Arten einbezogen, die im Freistaat Sachsen einheimisch sind und die durch europäische Rechtsvorschriften (FFH-Richtlinie, Anhang IV und Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) oder nationale Artenschutzvorschriften (BArtSchV im Zusammenhang mit § 54, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) streng geschützt sind.

Die Verbreitung der aktuell zur sächsischen Fauna und Flora gehörenden Arten im Naturraum Leipziger Tieflandsbucht wurde auf der Grundlage vorliegender Verbreitungsatlantiken (BROCKHAUS & FISCHER 2005; GROSSE 2019, HARDTKE & IHL 2001; HAUER, ANSORGE & ZÖPHEL 2009; REINHARDT et al. 2007; STEFFENS et al. 2013; ZÖPHEL & STEFFENS 2002) beurteilt.

Die Auswahl der Arten mit Entscheidungsrelevanz ergibt sich aus den verfügbaren und genannten Datengrundlagen und den vorgenommenen Geländeerfassungen.

Danach haben die in den nachfolgenden Tabellen genannten, für das Vorhaben in Frage kommenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) sowie die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und relevante ökologische Gilden häufiger Brutvogelarten (im Folgenden auch als „entscheidungsrelevante Arten“ bezeichnet) Entscheidungsrelevanz.

Von den aktuell im Naturraum Leipziger Tieflandsbucht bzw. in der Planungsregion Westsachsen vorkommenden streng geschützten Arten sind solche Arten weiterhin zu untersuchen, die im Plangebiet grundsätzlich geeigneten Lebensraum finden könnten. In diesem Sinne relevante Habitatkomplexe im Plangebiet sind Gehölze, Grünland/Grünanlagen, Ruderalfluren, Brachen. Für Arten, die in einem dieser Habitatkomplexe vorkommen (LfULG 2017: Arbeitshilfe für artenschutzrechtliche Bewertungen) wurde die Habitatsignung grundsätzlich positiv bewertet. Die letzte Phase der Abschichtung erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und vorliegender weiterer Artdaten.

Nicht prüfrelevant sind von diesem sächsischen Arteninventar alle Arten,

- die im Freistaat Sachsen ausgestorben oder verschollen sind (Grundlage: Rote Listen),
- die nicht im gleichen Naturraum wie das Plangebiet (Bergbaufolgelandschaft des Leipziger Landes) bzw. nicht in der gleichen Planungsregion (Westsachsen) vorkommen,
- deren natürlicher Lebensraum (entsprechend den Habitatkomplexen laut LfULG 2017) im Planungsraum nicht vorkommt,
- die keine oder eine so geringe Empfindlichkeit gegenüber den prognostizierten Wirkungen des Planvorhabens haben, dass Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit nicht berührt sein werden.

Artenschutzrechtlich prüfrelevant sind die europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL.

2.1 Vorkommen geschützter Arten

2.1.1 Tiere (außer Vögel)

Die streng geschützten Tierarten wurden hinsichtlich ihres möglichen (Reproduktions-) Vorkommens im Planungsgebiet in den letzten fünf Jahren anhand der in der Zentralen Artendatenbank des LfULG (Jahre 2017 bis 2022) und der Erfassungen in 2021/22 eingeschätzt und in der Tabelle der streng geschützten Arten (außer Vogel) in Sachsen 2.0 des LfULG abgeschichtet (siehe Anlage 2.1).

Es erfolgte eine Einschätzung, in wieweit eine regelmäßige Reproduktion im UG angenommen werden kann. Die Auswahl begründet sich wie folgt:

Tabelle 2: Im UG relevante streng geschützte Tierarten (Grundlage: Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Sachsen, siehe Fußnote 1) Es bedeuten: 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, R – extrem selten, u – u

Abzuprüfende Tierarten	Status FFH	Rote Liste Sachsen	festgestellt letzte 5 Jahre
Fledermäuse			
Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>)	Anhang II u IV	2	Quartierpotenzial: Der vorhandene Gehölzbestand weist keine bzw. allenfalls sehr geringe Eignung als Fledermausquartierangebot auf. Höhlen oder nennenswerte Rindenspalten etc. konnten nicht festgestellt werden. Ein geringes Habitatpotenzial wird im Bereich der Gartenlauben vermutet. Als Jagdgebiet hat das UG vermutlich Bedeutung. In der ZenArtDB wird für den gesamten MTBQ 4940-2 ein Nachweis für die Wasserfledermaus angegeben. Habitatbedingungen für diese Art sind im UG nur eingeschränkt vorhanden und deutlich günstiger im Bereich der Haselbacher Teiche (Südteil des MTBQ).
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssoni</i>)	Anhang IV	2	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Anhang IV	3	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Anhang II u IV	2	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Anhang IV	3	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Anhang II u IV	R	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Anhang IV	u	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Anhang II u IV	3	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Anhang IV	2	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Anhang IV	V	
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Anhang IV	3	
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Anhang IV	V	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Anhang IV	2	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Anhang IV	V	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Anhang IV	3	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Anhang IV	V	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Anhang IV	2	
Zweifarbflfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	Anhang IV	3	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Anhang IV	3	
Reptilien			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Anhang IV		Keine Nachweise in 2021 und 2022. Belastbare Belege Dritter für eine Besiedlung durch Zauneidechsen liegen nicht vor ² .
Insekten			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Anhang IV	2	Hinweise auf Besatz wurden vorerst nicht festgestellt, Nachweis ist ohne invasive Eingriffe nicht möglich.
Hornisse (<i>Vespa crabro</i>), Faltenwespen (<i>Vespoidea</i>)	besonders geschützt		Reproduktionsstätten von Hornissen oder Wespen wurden nicht angetroffen.

² ZArt – Zentrale Artendatenbank Sachsen: im MTBQ 4940-2 nur Nachweis Ringelnatter dokumentiert

2.1.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Bestand: Methodische Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse liegen nicht vor und wurden auch im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung für das Verfahren der Bauleitplanung nicht durchgeführt. Die Zentrale Artdatenbank Sachsen gibt für den MTBQ 4940-2 Nachweis für die Art Wasserfledermaus an. Jedoch bezieht sich dieser mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf Vorkommen im Bereich des FFH-Gebiets „Nordteil Haselbacher Teiche“, dessen Habitatausstattung gute Eignung für diese an Wasser gebundene Art aufweist. Die Habitatstrukturen im UG dürften für Fledermäuse lediglich Bedeutung für die Jagd (Nahrungshabitat, die Tiere nutzen dazu Offenland, Wasserflächen und vor allem Gehölzsäume und Waldrandbereiche) besitzen. Mögliche (Einzel-)Quartiere könnten im Bereich der Gärten (Spaltenquartiere z.B. an Gartenlauben) vorhanden sein.

Betroffenheit der Population im UG: Die geplanten Baugrundstücke liegen in Bereichen, die sehr wahrscheinlich von Fledermäusen als Jagdhabitate genutzt werden. Inwiefern die wenigen vorhandenen Habitatstrukturen (z.B. Gartenlauben) auch als (Einzel-)Quartier dienen, lässt sich sinnvoll nur im Rahmen einer artenschutzfachlichen Baubegleitung bei einer späteren Baufeldfreimachung klären.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Art: Baubedingt treten Störungen mit der Fällung und Rodung von Gehölzbestand und dem Abriss von Gartenlauben etc. auf.

Das Vorhaben löst eine Betroffenheit für Fledermäuse aus, sobald Bäume oder Strukturen als Reproduktionsquartiere genutzt werden, die von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden müssen (im Vorfeld unzugängliche oder uneinsehbare Ritzen, Spalten, Höhlungen). Solches ist nur durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung während der Bauphase zu klären. Falls hierbei Betroffenheit festgestellt wird, ist rechtzeitiges naturschutzfachliches Agieren zur Minimierung von Störungen und der Vermeidung von Schädigungen notwendig. Dies betrifft grundsätzlich alle stattfindenden Fällmaßnahmen sowie Abrissmaßnahmen von Baulichkeiten mit Quartiereignung.

Es ist mittels ökologischer Baubegleitung Sorge zu tragen, dass ggf. eine Umsiedlung in ein geeignetes Ersatzquartier erfolgt. Für die verloren gehenden Habitatstrukturen müssen umgehend Ersatzlebensräume geschaffen werden (Fledermausquartierkästen, so genannte Quartieräquivalente an den neuen Gebäuden oder anderweitige geeignete Strukturen).

Ein Risiko der Tötung, Störung oder Schädigung von Individuen ist bei rechtzeitigem Einsatz einer artenschutzfachlichen Baubegleitung im Rahmen der Fällmaßnahmen nicht zu besorgen. Da die notwendigen Baufeldfreimachungen voraussichtlich keine Fortpflanzungsstätten der Artengruppe berühren, ist durch das hier behandelte Vorhaben kein Risiko für die lokale Population der Artgruppe zu besorgen.

Anlage- und Betriebsbedingte Risiken sind für die Artengruppe nicht zu konstatieren, sofern eine beabsichtigte Beleuchtung nach artenschutzverträglichen Gesichtspunkten erfolgt (Abstrahlung nur nach unten, nur notwendige Bereiche beleuchten, Abschaltung in den Nachtstunden).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe und ihrer der lokalen Populationen ist durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG treffen bei Durchführung der Arbeiten im Winterhalbjahr voraussichtlich nicht zu.

2.1.1.2 Zauneidechse

Bestand: Neben der Waldeidechse ist die Zauneidechse die häufigste Eidechsenart Deutschlands. In jüngerer Zeit ist sie durch einen zunehmenden Lebensraumverlust gefährdet und wird in der bundesweiten Roten Liste von 2009 in der „Vorwarnliste“ geführt. Generell ist sie im Norden Deutschlands stärker gefährdet als im Süden. Der Trend für die Zauneidechse ist „sich verschlechternd“, die Zukunftsaussichten sind „ungünstig-unzureichend“. In den Roten Listen der Bundesländer wird sie als gefährdet bzw. stark

gefährdet aufgeführt (www.bfn.de/, Steckbrief Zauneidechse). Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird für Sachsen mit „unzureichend“, der langfristige Bestandstrend mit „starker Rückgang“ und die Art als Zielart Biotopverbund angegeben (www.artensteckbrief.de). Der Gesamterhaltungszustand der Zauneidechse im benachbarten Sachsen-Anhalt gilt aktuell sowohl für die atlantische als auch die kontinentale Region Sachsen-Anhalts als „ungünstig-unzureichend“, wobei die Zukunftsaussichten als „günstig“ und der Gesamttrend als „stabil“ eingeschätzt werden (GROSSE & SEYRING 2015).

Betroffenheit der Population im UG: Das im UG vorhandene Mosaik aus gehölzbestandenen Flächen, locker bis mäßig verbuschter Ruderalflur und – südlich der Blumrodaer Straße – extensiv genutztem Grünland bietet Zauneidechsen eher wenig geeignete Lebensräume. Strukturen wie Totholz- oder Steinhäufen, die für Zauneidechsen Sonn- und Versteckmöglichkeiten darstellen, existieren im UG vereinzelt im Bereich nördlich der Blumrodaer Straße. In der Ruderalflur könnten die Tiere im Frühjahr ersatzweise geeignete Sonnenplätze finden.

Von der Zauneidechse gelangen keine Nachweise, auch in der Zentralen Artdatenbank sind für den MTBQ 4940-2 keine Nachweise dokumentiert. Jedoch lässt sich nicht ausschließen, dass sporadisch Individuen von der nördlich angrenzenden Böschung des Speicherbeckens Borna einwandern könnten. Einzeltiere der Art könnten deshalb durch bauliche Maßnahmen betroffen sein.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Art: Eine Störung von potenziellen Ruhestätten könnte im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgen. Deshalb wird empfohlen, vor Baubeginn die Fläche im Rahmen artenschutzfachlicher Baubegleitung auch auf Zauneidechsen zu kontrollieren und nötigenfalls einen Schutzzaun um das jeweilige Baufeld zu errichten, der ein Eindringen von Zauneidechsen während der Baumaßnahmen wirksam verhindert. Aufgefundene Individuen sind auf mit Schutzzaun abgegrenzte, nichtbesiedelte Flächen innerhalb des B-Plangebiets (Flächen für Natur und Landschaft) umzusetzen, so dass die Tötungs-/ Verletzungsgefahr nicht signifikant erhöht wird.

Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (Schutzzaun abzeitigem Frühjahr im Jahr der Baumaßnahme, artenschutzfachliche Baubegleitung, Bauzeiten während Aktivitätsperiode, zusätzlich Schutzzaun im Bereich aktiver Bauarbeiten) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

Anlage- und betriebsbedingte Risiken sind für die Art nicht zu konstatieren.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art und ihrer lokalen Populationen ist durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.1.1.3 Insekten

Bestand: Vorkommen von Hornissen und Wespen sowie xylobionten Käfern sind bislang im UG nicht dokumentiert. Das natürliche Vorkommen von Hornissen und mancher geschützter Faltenwespen ist an Altbäume mit Höhlungen gebunden. Andere Wespenarten und Wildbienen nutzen sehr unterschiedliche Strukturen (Hohlräume in Totholz, Lehm, Sand etc.) zur Anlage von Nestern. Baumhöhlungen und alte, morsche Bäume können Lebensraum von weiteren holzbewohnenden Insektenarten sein.

Der im UG punktuell vorhandene etwas ältere Baumbestand lässt solche Vorkommen grundsätzlich möglich erscheinen. Eine grundsätzliche Lebensraumeignung ist deshalb gegeben.

Betroffenheit der Population im UG: Im Rahmen der Geländearbeiten wurden keine Reproduktionsvorkommen von Hornissen, Wespen oder Wildbienen festgestellt. Eine gesicherte Aussage über einen Besatz mit der versteckt lebenden Art Eremit ist ohne invasive Eingriffe nicht möglich.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Art: Baubedingt könnten aktiv besiedelte

Niststätten bei den Fäll- oder Abrissmaßnahmen beeinträchtigt werden – dies lässt sich nur durch artenschutzfachliche Baubegleitung während dieser Arbeiten klären. Falls Betroffenheit festgestellt wird, ist rechtzeitiges naturschutzfachliches Agieren zur Minimierung von Störungen und der Vermeidung von Schädigungen notwendig. Mit gesetzeskonformer Durchführung dieser Arbeit in den Wintermonaten und einem Angebot an Ersatzniststätten kann Verbotstatbeständen wirksam begegnet werden.

2.1.2 Brutvögel

Die in Sachsen regelmäßig vorkommenden Vogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen (Reproduktions-)Vorkommens im Planungsgebiet in den letzten fünf Jahren anhand der Erfassungen (2021/22) eingeschätzt und die Tabelle der in Sachsen regelmäßig auftretenden Vogelarten 2.0 abgeschichtet (siehe Anlage 2.2). Im Ergebnis der Kartierungen 2021/22 konnten im Untersuchungsgebiet die folgenden Vogelarten beobachtet oder für sie geeignetes Habitatpotenzial festgestellt werden (Tabelle 3), und es erfolgte eine Einschätzung, in wieweit eine regelmäßige Reproduktion im UG angenommen werden kann.

Tabelle 3: Relevante Brutvögel im UG (Grundlage: Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0.)
Die Farben und Kürzel in Spalte 1 entsprechen denen des Symbols in der Karte (vgl. Anhang 1).
Es bedeuten: Spalte 3: bg – besonders geschützt, sg – streng geschützt; Spalte 4: siehe Text; Spalte 5: u – ungefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste. Spalte 6: BP – Brutpaar. In runden Klammern eine Schätzung der in 2021/22 im gesamten UG angetroffenen Brutpaare.

Akü	Abzuprübende Vogelarten ¹	Schutzstatus	Gilde (Akü s. weiter im Text)	Rote Liste Sachsen	Festgestellt 2021-2022 ³ A – Brutzeitfeststellung, B – Brutverdacht, C – Brutnachweis NG – Nahrungsgast DZ – Durchzug – kein Nachweis
1	2	3	4	5	6
Rk/Nk	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	bg	B	u	NG
A	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	bg	Ge/H	u	B (2-4 BP)
Ba	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	bg	Ni/H	u	B (1-2 BP)
Blk	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	sg	Ge/Bo	R	ZenA (MTBQ 4940-2) Potential im UG
Bm	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	bg	Hö	u	C (1-2 BP)
B	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	bg	B	u	A (≤1 BP)
Dg	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	bg	Ge	V	B (4-6 BP)
Ei	Eichelhäher (<i>Garrulus garrulus</i>)	bg	B	u	A (≤1 BP)
E	Elster (<i>Pica pica</i>)	bg	B	u	C (≥ 1 BP)
Fa	Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	bg	Bo	–	B (1 BP)
FI	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	bg	Bo	V	B (≥1 BP Südböschung Speicher Borna)
Fs	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	bg	Bo	u	B (1 BP)
Fe	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	bg	Hö	u	C (≥ 1 BP)
F	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	bg	Bo	V	A (≥ 1 BP)
Gg	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	bg	Ge	V	Potenzial im UG
Gr	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	bg	Ni/H	3	C (1-2 BP)
Gp	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	bg	Ge	V	B (1-2 BP)
Gi	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	bg	Ge/B	u	B (2-3 BP)
G	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	bg	Ge/Bo	u	B (1-2 BP)

³ Quellen: Ornitho.de, eigene Erfassungen

1	2	3	4	5	6
Ga	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	bg	Bo	V	B (1-2 BP Südböschung Speicher Borna)
Gsp	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	sg	Hö	u	ZenA (MTBQ 4940-2) Potential im UG
Gf	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	bg	B	u	B (2-3 BP)
Gü	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	sg	Hö	u	A (≤ 1 BP)
Hr	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	bg	Ni/H	u	B (1-2 BP)
H	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	bg	Hö/H	V	B (2-4 BP)
Kg	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	bg	Ge	V	B (2-3 BP)
K	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	bg	Hö	u	C (1-2 BP)
Mb	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	sg	B	u	NG
M	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	bg	H	3	C (1-2 BP, Dentaltechnik)
Mg	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	bg	Ge	u	B (5-7 BP)
N	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	bg	Ge	u	C (3-5 BP)
Nt	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	bg	Ge	u	B (≤ 1 BP)
Rs	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	bg	H	3	NG
Rt	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	bg	B	u	B (1-2 BP)
R	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	bg	Ge/Bo	u	Potential im UG
Rm	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	bg	B	u	NG
Swk	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	bg	Bo	u	NG (DZ)
Ssp	Schwarzspecht (<i>Dryoscopus martius</i>)	sg	Hö	u	NG
Sd	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	bg	Ge	u	A (≥ 1 BP)
Sp	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	sg	B	u	NG
S	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	bg	Hö	u	B (1-2 BP)
Sti	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	bg	B	u	B (1-2 BP)
Sto	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	bg	Bo	u	B (1-2 BP Kläranlage, Feuchtgebüsch)
Tüt	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	bg	B	u	A (≤ 1 BP)
Tf	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	sg	H	u	NG
Wh	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	sg	Hö	3	A (DZ)
Z	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	bg	Ge/Ni	u	A (≥ 1 BP Feuchtgebüsch)
Zi	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	bg	Bo	u	B (3-4 BP)

Von diesen Arten wurden 7 nur überfliegend bzw. durchziehend (DZ) oder ausschließlich zur Nahrungssuche (NG) festgestellt. Mit „A“ aufgeführte Arten wurden zur Brutzeit festgestellt, ohne dass der Brutverdacht bestätigt werden konnte (8 Arten), für weitere 4 Arten im MTBQ 4940-2⁴ in den letzten 5 Jahren festgestellte Arten ist im UG geeignetes Habitatpotenzial vorhanden. Es kann vermutet werden, dass diese – wenn auch nicht regelmäßig – im UG reproduzieren. Für 28 Arten wurde ein Status als Brutvogel („B“ und „C“) festgestellt.

⁴ ZenArtDatenbank / iDA

2.1.2.1 Vogelarten nach Anhang I SPA-Richtlinie

Neuntöter (Nt).

Bestand: Der Neuntöter ist in Sachsen landesweit und nahezu flächendeckend verbreitet. Der Brutbestand der Art in Deutschland liegt bei etwa 96.000 Paaren, für Sachsen wurden 2004-2007 etwa 8000 bis 16000 Brutpaare geschätzt (1993-1996 zum Vergleich: 6000-12000; 1978-1982 etwa 3000-6000, LfULG 2017). Der Anteil Sachsens am deutschen Brutbestand wird auf 9,4% geschätzt⁵. Deshalb wird die Art als „derzeit u“ eingestuft (Erhaltungszustand „günstig“). In der Literatur werden schwankende Reviergrößen von 0,1 bis mehr als 3 ha angegeben.

Der Neuntöter besetzte in 2022 ein mutmaßliches Revier nördlich der Blumrodaer Straße, wobei an zwei Begehungsterminen ein Paar, zum zweiten Termin mit Jungvögeln, festgestellt werden konnte. 2021 erfolgte keine Feststellung, so dass davon auszugehen ist, dass die Art das UG nur unregelmäßig zur Brut nutzt.

Betroffenheit der Population im UG:

Neuntöter sind Langstreckenzieher, besetzen ihre Reviere ab Ende April bis Anfang Mai und verlassen das Brutgebiet ab Mitte August wieder. Sie haben meist nur eine Jahresbrut. Die Jungen sind meist erst Anfang August flügge.

Mit den beabsichtigten Bauarbeiten zur Herstellung der Baugrundstücke wird in den Bereich des 2022 festgestellten Reviers eingegriffen.

Vorhabensbedingte Risikoabschätzung für die Art:

Die Art baut jährlich neue Nester. Insofern ist, bei entsprechender Bauzeitenregelung und einer Erhaltung von Grünflächen bzw. Flächen für Natur und Landschaft mit halboffenen Strukturen (Gebüsch, ruderales Hochstaudenflur, Wiese) im B-Plangebiet ist kein Verstoß gegen die Verbote des §44 BNatSchG zu besorgen.

2.1.2.2 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Gelbspötter (Gp)

Bestand: Der Gelbspötter ist ehemals "häufige Brutvogelart", die nach wie vor mit mehreren Tausend Brutpaaren in Sachsen vertreten ist. Trotz sehr deutlicher Bestandsrückgänge (der Brutbestand in Sachsen betrug 1978-1992 noch um 30.000-50.000 Paare und ist bis 2004-2007 auf etwa 6.000-12.000 gesunken) wird daher die Art auf "unzureichend" eingestuft. Die Art wird in der Vorwarnliste geführt. Der Anteil am deutschen Brutbestand wird auf 5,8% geschätzt. Reviergrößen werden lt. Literatur mit 0,08-0,14 ha angegeben.

Die Art besiedelt im UG mutmaßlich 1-2 Reviere im Bereich der Gehölze beidseitig der Blumrodaer Straße.

Betroffenheit der Population im UG: Ein Revier wird von der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebiets betroffen sein. Hier sollten deshalb ausreichend große Flächen mit dichtverzweigenden Sträuchern als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft erhalten bleiben.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Art: Bei Baumaßnahmen in diesem Umfeld kommt es zu Beeinträchtigung der Habitatstrukturen für die Art, was möglicherweise zur Aufgabe eines der Reviere führen kann. Verbleibende Gehölz-Offenland-Strukturen können für den Gelbspötter förderlich sein, sodass eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist.

⁵ wikipedia; Angaben zu Sachsen siehe https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=407&BL=20012

Gartenrotschwanz

Bestand: Der Gartenrotschwanz ist in Sachsen regelmäßiger, landesweit verbreiteter Brutvogel. Der Brutbestand in Sachsen betrug 1978-1992 noch um 11.000-22.000 Paare und ist bis 2004-2007 auf etwa 6.000-12.000 gesunken (LfULG 2017). Dieser deutliche Bestandsrückgang war Anlass für die Einstufung als "gefährdet" (3) in der Roten Liste der Wirbeltiere Sachsens (2015). Bislang war die Art als "häufiger Brutvogel" eingestuft; aufgrund des immer noch sehr großen Landesbestandes und der weiterhin noch günstigen Habitate und Zukunftsaussichten wird der Gesamterhaltungszustand zunächst mit "günstig" bewertet. Der Anteil am deutschen Brutbestand wird auf 9,7% geschätzt. Reviergrößen schwanken lt. Literatur um 1 ha.

Die Art besiedelt im UG ein mutmaßliches Revier im Bereich der Gärten und ein weiteres im Bereich der Kläranlage (siehe Anlage 1).

Betroffenheit der Population im UG:

Die Flächen der Gärten werden – zumindest teilweise – als Wohngebietsflächen überplant. Damit ist ein Revier des Gartenrotschwanzes betroffen.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Art: Mit den Baumaßnahmen zur Erschließung und Anlage des Wohngebiets (Einzelhäuser mit Garten) kommt es zu Beeinträchtigung der Habitatstrukturen für die Art, Störungen im Rahmen der Wohnnutzung könnten hier möglicherweise zur Aufgabe des Reviers führen. Andererseits könnten die neuen Strukturen, bei Einbringung geeigneter Nistmöglichkeiten, auch einer Wiederansiedlung förderlich sein.

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe

Bestand: Die Mehlschwalbe ist in Sachsen regelmäßiger, landesweit verbreiteter Brutvogel. Der Brutbestand in Sachsen betrug 1978-1992 noch 50.000-150.000 Paare und ist bis 2004-2007 auf 35.000-70.000 gesunken (LfULG 2017). Dieser Bestandsrückgang war Anlass für die Einstufung als "gefährdet" (3) in der Roten Liste der Wirbeltiere Sachsens (2015). Der Anteil am deutschen Brutbestand wird auf 7,5% geschätzt. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen ist „unzureichend“.

Die Mehlschwalbe ist in Sachsen noch fast flächendeckend verbreitet. Die Bestände erscheinen langfristig zwar ziemlich konstant, weisen aber mittelfristig deutliche Schwankungen auf. Die Verarmung der Biodiversität, die mit Niedergang der Insektenzahlen und Ausräumung der Landschaften einhergeht, führt dazu, dass die früher üblichen Reproduktionsraten nicht mehr erreicht und Verluste oft nicht mehr ausgeglichen werden können. Die Mehlschwalbe besiedelt überwiegend menschliche Siedlungen vom einzelnen Gehöft bis in die Städte und baut ihre Nester bevorzugt außen an Gebäuden. Die Nähe von Gewässern, Grünland und Wald begünstigt ihre Ansiedlung.

Die kleine Kolonie im UG am Dentallabor umfasste 2021/22 nur zwei Brutpaare (intakte Nester). Ansiedlungsversuche weiterer Nester schlagen offenbar fehl, da das Baumaterial schlechte Eignungen ausweist und am Fassadenputz nicht ausreichend haftet.

Betroffenheit der Population im UG: Die Art ist Langstreckenzieher, sie besetzt normalerweise ab Ende April ihre Reviere und beginnt mit Nestbau bzw. der Reparatur von Nestern aus dem Vorjahr. Nach 8-18 Tagen werden Eier gelegt. Die Brutzeit kann bei 1-2 Jahresbruten bis Ende August dauern, ist aber meist bis Ende Juli abgeschlossen.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Art: Das Dentallabor bleibt wie im Bestand erhalten. Mit der B-Planung sind daher keine Störungen oder Tötungen verbunden. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

2.1.2.3 Relevante ökologische Arten und Gilden häufiger Brutvogelarten

Bei den häufigen Brutvogelarten ist eine Betrachtung derjenigen Arten zweckmäßig, bei denen alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang fehlen oder wenn Flächen mit besonders großer Artenvielfalt betroffen sind. Für die häufigen Brutvogelarten wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass bei Verlust oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in geringem Umfang die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Häufige Brutvogelarten wurden hinsichtlich ihrer tatsächlichen und möglichen Vorkommen im Planungsgebiet erfasst (vgl. Anlage 1 und 2.2) sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft.

Ökologische Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter (Hö / Ni):

Bestand: Häufige Arten mit mehr oder weniger gleichbleibenden Bestandszahlen (LfULG 2017).

Blau- und Kohlmeisen mit eben flüggen Jungen wurden im Bereich der Gärten und der Gehölzbestände angetroffen. Da für beide Arten in der Regel ausreichend Nisthilfen angeboten werden, ist nicht mit Bestandseinbußen durch die Planungsvorhaben der Bauleitplanung auszugehen. Stare wurden im UG während der Brutzeit angetroffen, der Brutplatz lag jedoch anscheinend außerhalb des UG. Feldsperlinge wurden gleichfalls eben flügge Junge fütternd im Bereich des Kompostplatzes angetroffen, wobei die Bruthöhle vermutlich außerhalb des UG oder im Bereich des Feuchtgebüschs lag.

Der Brutbestand in Sachsen wird wie folgt eingeschätzt:

Art	Brutbestand in Sachsen (LfULG 2017)		Anteil am deutschen Brutbestand (%)
	1978-1992	2004-2007	
Blaumeise	50.000 – 120.000	80.000 – 160.000	3,3
Kohlmeise	100.000 – 300.000	125.000 – 250.000	3,1
Feldsperling	45.000 – 90.000	35.000 – 70.000	5,1
Star	100.000 – 200.000	100.000 – 200.000	4,2

Betroffenheit der Population im UG: Höhlenbrüter besetzen normalerweise ab März ihre Reviere und besetzen die Höhlen bzw. Nistkästen. Eiablage und Brut sind artabhängig und beginnen ab Ende März bis Ende April. Die Jungen der meisten Arten sind ab Juni in der Regel flügge und verlassen den Brutplatz. Eine zweite Brut schließt sich nicht selten der ersten an, sodass die Brutzeit bis Ende Juli, Anfang August ausgedehnt sein kann.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Art: Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Höhlenbäume. Dies lässt sich jedoch erst mit Abschluss der artenschutzfachlichen Bauüberwachung vor einem Baubeginn präzise feststellen. Für zu fällende Höhlenbäume ist im Rahmen der Baumaßnahmen umgehend Ersatz (Nisthilfen für Höhlenbrüter) anzubieten.

Bei Durchführung außerhalb der Brutzeit und Einsatz einer artenschutzfachlichen Baubegleitung für die Fällmaßnahmen und erforderlichenfalls der Anbringung künstlicher Nisthilfen vor Beginn der nächsten Brutperiode ist kein Risiko für die Artengruppe absehbar und eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Ökologische Gilde der Gebäudebrüter (H):

Bestand: Während für den Hausrotschwanz gewisse Bestandszunahmen belegt sind, hat sich der Bestand des Haussperlings in den letzten 30 Jahren halbiert. Jedoch leiden auch diese Arten unter den mit Sanierungen und Ordnungsliebe verbundenen Verlusten adäquater Habitatstrukturen an und um Gebäude.

Der Brutbestand in Sachsen wird wie folgt eingeschätzt:

Art	Brutbestand in Sachsen (LfULG 2017)		Anteil am deutschen Brutbestand (%)
	1978-1992	2004-2007	
Haussperling	300.000 – 700.000	150.000 – 300.000	5,1
Hausrotschwanz	30.000 – 60.000	40.000 – 80.000	6,1

Betroffenheit der Population im UG: Höhlenbrüter besetzen normalerweise ab März ihre Reviere mit Höhlungen bzw. Nistkästen. Eiablage und Brut sind artabhängig und beginnen ab Ende März bis Ende April. Die Jungen sind meist ab Juni flügge und verlassen den Brutplatz. Eine zweite Brut und mitunter auch eine dritte Brut schließt sich nicht selten an, sodass die Brutzeit bis in den August ausgedehnt sein kann.

Haussperlinge brüteten 2021/22 mit >1 Paaren im Umfeld des Einkaufsmarktes sowie giebelseitig im Gebäude der Bornaer Straße 27. Hausrotschwänze hatten 2021 im Bereich der Kläranlage und um den Einkaufsmarkt je ein Revier.

Die Arten sind entscheidungsrelevant, sofern es an solchen Gebäuden zu Abriss- und / oder Umbauarbeiten kommt.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Artengruppe: Mit Abriss- und Umbauarbeiten gehen Nistmöglichkeiten verloren. Bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutzeit ist kein Tötungs- und Störungsrisiko absehbar. Die Anbringung geeigneter Nistmöglichkeiten (z.B. Nistkästen am Gebäude) können einer Wiederansiedlung dienlich sein. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe ist durch das geplante Vorhaben nur zu erwarten, wenn solche Habitatstrukturen ersatzlos verlorengehen.

Ökologische Gilde der Bodenbrüter (Bo):

Bestand: Mehr oder weniger häufige Arten mit gleichbleibenden bis sinkenden Bestandszahlen (LfULG 2017). Während für den Zilpzalp Bestandszunahmen belegt sind, hat sich der Bestand des Fitis in den letzten 30 Jahren halbiert, so dass diese Art auf der Vorwarnliste geführt wird. Auch Stockente und Fasan mussten starke Bestandseinbußen hinnehmen.

Der Brutbestand in Sachsen wird wie folgt eingeschätzt:

Art	Brutbestand in Sachsen (LfULG 2017)		Anteil am deutschen Brutbestand (%)
	1978-1992	2004-2007	
Fasan	2.500 – 5.000	1000 - 2000	0,6
Feldschwirl	1.200 – 2.600	1.200 – 2.400	3,6
Fitis	80.000 – 160.000	40.000 – 80.000	5,1
Zilpzalp	50.000 – 100.000	70.000 – 140.000	3,3
Stockente	12.000 – 30.000	8.000 – 16.000	4,4

Der Fasan wurde im NO des UG um den Kompostplatz festgestellt, ebenso die Stockente, die möglicherweise einen zweiten Brutplatz im Bereich der Kläranlage hatte. Diese Bereiche werden im vorgesehenen B-Plan nicht überplant.

Der Feldschwirl besiedelte 2021 ein Revier am Ackerrand in der Hochstaudenflur, der Fitis siedelte im Bereich der Feuchtgebüschfläche. Der Zilpzalp wurde mit mehreren Brutpaaren

im Bereich der Gebüschstrukturen revieranzeigend angetroffen.

Betroffenheit der Population im UG: Die Arten besetzen normalerweise ab März ihre Reviere und beginnen mit dem Nestbau. Eiablage und Brut sind artabhängig und beginnen ab Ende März bis Ende April, Langstreckenzieher (Fitis) auch erst ab Anfang Mai. Die Arten brüten bodennah und bevorzugen Saumstrukturen mit guter Deckung. Die Jungen der meisten Arten sind ab Juni in der Regel flügge und verlassen den Brutplatz. Es erfolgt stets ein neuer Nestbau, eine zweite Brut schließt sich nicht selten der ersten an, sodass die Brutzeit bis Ende Juli, Anfang August ausgedehnt sein kann. Bei einer Beseitigung von vorhandenem Hochstauden- und Gehölzbestand sind diese Artengruppen betroffen.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Artengruppe: Mit Fäll- und Rodungsarbeiten, bei denen vorhandener Gehölz- und Hochstaudenbestand beseitigt wird, gehen Nistmöglichkeiten für diese Artengruppe verloren. Bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutzeit ist kein Tötungs- und Störungsrisiko absehbar. Es kommt zur teilweisen bis hin zur kleinräumig vollständigen Beseitigung dieser Habitatstrukturen. Bauzeiten außerhalb der Brutperiode wirken Tötungstatbeständen entgegen, führen jedoch in der Konsequenz zur Aufgabe der Reviere.

Neue Strukturen (Grünflächen) innerhalb der Baugebiete könnten bei Einbringung geeigneter Nistmöglichkeiten (z.B. Gehölzarten mit dichtverzweigtem Astwerk, Deckungen) einer Wiederansiedlung dienlich sein.

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe ist durch das geplante Vorhaben zu erwarten, wenn die genannten Habitatstrukturen ersatzlos verlorengehen.

Ökologische Gilde der Baum- und Gebüschbrüter (Ba / Ge):

Bestand: Häufige Arten mit mehr oder weniger gleichbleibenden Bestandszahlen (LfULG 2017). Dorn- (Dg) und Klappergrasmücke (Kg) werden in Sachsen in der Vorwarnliste geführt. Noch sind sie in Sachsen regelmäßige, landesweit verbreitete Brutvögel und ihr Erhaltungszustand wird (noch) als günstig gesehen (LfULG 2017).

Der Brutbestand in Sachsen wird wie folgt eingeschätzt:

Art	Brutbestand in Sachsen (LfULG 2017)		
	1978-1992	2004-2007	Anteil am deutschen Brutbestand (%)
Amsel	150.000 – 300.000	150.000 – 300.000	2,7
Bachstelze	20.000 – 40.000	20.000 – 40.000	4,8
Buchfink	300.000 – 600.000	250.000 – 500.000	4,5
Dorngrasmücke	20.000 – 40.000	15.000 – 30.000	3,4
Elster	7.000 – 14.000	9.000 – 18.000	2,9
Girlitz	25.000 – 50.000	12.000 – 25.000	11,1
Goldammer	25.000 – 50.000	40.000 – 80.000	3,8
Grünfink	60.000 – 120.000	60.000 – 120.000	4,4
Klappergrasmücke	25.000 – 50.000	10.000 – 20.000	5,5
Mönchsgrasmücke	35.000 – 70.000	80.000 – 160.000	3,1
Nachtigall	1.000 – 2.500	4.000 – 8.000	5,9
Ringeltaube	20.000 – 40.000	40.000 – 80.000	2,1
Singdrossel	60.000 – 120.000	40.000 – 80.000	3,7
Stieglitz	10.000 – 20.000	12.000 – 24.000	5,1
Zaunkönig	15.000 – 30.000	40.000 – 80.000	2,1

Dorn- und Klappergrasmücke, aber auch Mönchsgrasmücke und Nachtigall besiedeln jeweils mehrere Reviere im UG und bevorzugen die dichtverzweigten Dornensträucher auf der Nord- und Südseite der Blumrodaer Straße. Aaskrähe, Eichelhäher und Türkentaube sind im UG nur Nahrungsgäste, die Brutreviere befinden sich in der Umgebung in Bereichen mit

höherem Baumbestand.

Betroffenheit der Population im UG: Gebüschbrüter besetzen ab März ihre Reviere und beginnen mit dem Nestbau. Eiablage und Brut sind erfolgsabhängig ab Ende März bis Ende April, Langstreckenzieher (Dorngrasmücke) auch erst ab Mai. Die Arten sind in Freibrütern in Büschen und Dornsträuchern bis in die (niedrigen) Kronenbereiche. Die Reviergrößen schwanken mit dem Nahrungsangebot zwischen 400 und 3000 m². Die Jungen der meisten Arten sind ab Juni in der Regel flügge und verlassen den Brutplatz. Es erfolgt stets ein neuer Nestbau, eine zweite Brut schließt sich nicht selten der ersten an, sodass die Brutzeit bis Ende Juli, Anfang August ausgedehnt sein kann.

Bei einer Beseitigung von vorhandenem Gehölzbestand (Gebüsch) sind diese Artengruppen betroffen.

Vorhabenbedingte Risikoabschätzung für die Artengruppe: Mit den Fäll- und Rodungsarbeiten, bei denen vorhandener Gehölzbestand beseitigt wird, gehen Nistmöglichkeiten für diese Artengruppe verloren. Bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutzeit ist kein Tötungs- und Störungsrisiko absehbar. Es kommt zur teilweisen bzw. vollständigen Beseitigung der von Dorn- und Klappergrasmücke genutzten Habitatstrukturen. Bauzeiten außerhalb der Brutperiode wirken Tötungsstatbeständen entgegen, führen jedoch in der Konsequenz zur Aufgabe der Reviere.

Innerhalb der Baugebiete könnten die Erhaltung oder Neupflanzung geeigneter Gebüschstrukturen (z.B. Gehölzarten mit dichtverzweigtem Astwerk, Deckungen) Nistmöglichkeiten für diese Arten erhalten bzw. einer Wiederansiedlung dienlich sein. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe ist durch das geplante Vorhaben nur zu erwarten, wenn solche Habitatstrukturen ersatzlos verlorengehen.

2.2 Arten ohne Entscheidungsrelevanz für das Vorhaben

Im Folgenden soll kurz auf diejenigen europarechtlich geschützten Arten eingegangen werden, deren Vorkommen im UG grundsätzlich nicht unwahrscheinlich ist, für die jedoch keine aktuellen Vorkommen bekannt sind oder deren Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhehabitate sich auf Flächen beschränken, die mit dem hier behandelten Vorhaben nicht berührt oder erheblich verändert werden.

2.2.1 Pflanzen-/ Tierarten (außer Vögel)

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Es sind keine Vorkommen weiterer entscheidungsrelevanter Tierarten bekannt. Deshalb ist bei diesem Vorhaben kein Risiko eines Verstoßes gegen das Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbot zu besorgen.

2.2.2 Vogelarten

Vogelarten nach Anhang I SPA-Richtlinie

Schwarzspecht und Rotmilan nutzen das UG nur als Nahrungsgäste. Für den Grauspecht eignen sich potenziell absterbende Weichholzarten (Weide, Pappel) im Osten des UG (Bereich des Feuchtgebüsches). Das Blauehlchen könnte ebenfalls potenziell geeignete Habitatstrukturen im Bereich dieses Feuchtgebüsches nutzen. Dieser Bereich wird von der Bauleitplanung nicht überplant.

Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Mauersegler und Rauchschwalbe nutzen das UG nur als Nahrungshabitat.

Die Feldlerche wurde revieranzeigend nur an der Südböschung des Speichers Borna angetroffen. Außerdem besetzten in 2022 Grauammern zwei mutmaßliche Reviere im Bereich der Südböschung Speicher Borna am Nordrand des UG. Mit der beabsichtigten B-Planung wird nicht in diese Reviere eingegriffen.

Ein Paar Schwarzkehlchen wurde 2021 im Frühjahr im Bereich des Kompostplatzes am Rand des UG angetroffen, ohne dass ein Brutrevier dauerhaft besiedelt wurde. Die Habitatstrukturen für die Art sind im UG suboptimal und es ist davon auszugehen, dass die Art vorzugsweise die Bergbaufolgelandschaft in der näheren Umgebung zur Brut nutzt.

Für Grünspecht und Wendehals ist die Eignung als Reproduktionshabitat lediglich im Bereich um das Feuchtgebüsch mit Weichholzarten (Weide, Pappel) für die Anlage von Bruthöhlen zu verzeichnen. Habitatpotenzial wird für die Gartengrasmücke in den Gehölzflächen nördlich der Blumrodaer Straße im Randbereich des Feuchtgebüsches bis hin zum Kompostplatz gesehen. In diese Bereiche greift die beabsichtigte B-Planung nicht ein.

Gilden der Greifvögel, Schreitvögel und Eulen: Die im Umland (z.B. Haselbacher Teiche, Tagebaufolgelandschaft) brütenden Arten Fischadler, Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Falken sowie Störche und Eulen konnten aktuell im UG als Brutvögel nicht festgestellt werden, manche nutzten es aber gelegentlich als Nahrungsrevier (Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Sperber: eigene Beobachtungen 2021/22).

Gilden der Wasser- und Watvögel, Röhrichtbewohner sowie Möwen, Brutvögel der Gewässer und Feuchtbiotope: Im UG sind keine Gewässer und auch keine Röhrichtbestände vorhanden.

Gilde der Waldvögel: Der Schwarzspecht wurde nur als Nahrungsgast festgestellt. Für eine Reproduktion dieser Art geeignete Gehölzbestände sind im UG nicht vorhanden.

3 Relevante Inhalte und Festlegungen des Planes

3.1 Städtebauliche und bauordnerische Festlegungen

Ziel des B-Planverfahrens ist die Entwicklung eines Wohnstandorts sowie qualifizierte, kleinteiliges Angebote für gewerbliche und Mischnutzungen. Neben den Flächen für die bauliche Entwicklung sollen Bereiche für die Erhaltung von Habitatstrukturen gesichert werden.

Wesentliche städtebauliche Ziele und Festlegungen sind:

- Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4)
- Gewerbe-/ Mischgebiet GE / MI (GRZ 0,6)
- Sonstige Sondergebiet (Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel)
- Öffentliche Verkehrsfläche / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Grünstreife nach Norden (zum Speicher Borna) unter Erhaltung von für den Artenschutz wertvollen Gebüschstrukturen und Einzelbäumen (Flächen für Natur und Landschaft)
- Festsetzung zur Durchgrünung der Wohngrundstücke (Anpflanzungsfestsetzungen)

In den Baugebieten werden Baufenster durch Baugrenzen definiert und Gebäudehöhen festgesetzt. Flächen für Stellplätze werden nicht explizit festgesetzt, sondern innerhalb der Baugrenzen bei der nach BauNVO üblichen Überschreitung der GRZ von bis zu 20% eingeordnet.

3.2 Grünordnerische Festlegungen

Durch grünordnerische Festsetzungen in der Planzeichnung und/ oder im Text werden Maßnahmen für Natur und Landschaft (und damit auch für den Artenschutz) bzw. zur Erhaltung von Bepflanzungen bzw. Neupflanzungen festgelegt. Im Laufe des baurechtlichen Verfahrens werden diese präzisiert. Vorgesehen sind:

- Gehölzbestandene Flächen (Umfeld Feuchtgebüsch im Geltungsbereich) sind für Vögel (Baum- und Gebüschbrüter) dauerhaft zu erhalten.
- Auf Teilflächen Erhaltung von vorhandenen Gehölzen bzw. Hochstauden und Saumstrukturen bis hin zu Wiesenflächen, um Habitatstrukturen zu bewahren und ergänzen zu können (Minderung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände).
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Gliederung und Durchgrünung des Gebiets sowie zur Biotopvernetzung mit angrenzenden Grün- und Gehölzflächen. Solche Flächen erfüllen auch Aufgaben im Sinne von Lokalklima und Luftreinhaltung.
- Beleuchtung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, die Lichtfarbe wird unter 3.300 K festgesetzt, großflächiges Anstrahlen und Abstrahlungen nach oben sind unzulässig.
- Baugrundstücke:
 - Bepflanzungsfestsetzung für einen Anteil von Baum- und Straucharten unterschiedlicher Größe, Blatt-Textur, Blüten- und Fruchtansatz (Auswahllisten),
 - Einsatz standortgerechter und möglichst autochthoner Arten („Regiosaatgut“). Demnach ist Saatgut aus gebietseigener Herkunft zu verwenden.

- Maßnahmen gegen Vogelschlag: Spiegelnde und durchsichtige Glasfassaden, Glasdurchgänge, Glasscheiben und andere spiegelnde Flächen sind nach Stand der Technik durch den Einsatz halbtransparenter Materialien mit verminderter Reflexion oder durch baukonstruktive Maßnahmen zu sichern.
- Es sind Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.
- Das gemäß § 39, Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG bestehende Verbot, Gehölze in der Zeit von 1. März bis zum 30. September zu entfernen, ist selbstverständlich einzuhalten.
- Vor der Durchführung von zulässigen Gehölzbeseitigungen (Bäume, größere Strauchgruppen) im Zuge der Baufeldfreimachung sowie Abriss-, Umbau und Sanierungsmaßnahmen (z.B. Gartenlauben) sind diese durch einen Fachgutachter auf Fortpflanzungsstätten für Brutvögel und Fledermäuse kontrollieren zu lassen. Sollten besetzte Quartiere/Nester vorgefunden werden, sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4 Konfliktanalyse

4.1 Auswirkungen des Planes

Grundsätzlich kann der Bebauungsplan beeinträchtigende Wirkungen auf geschützte Arten haben. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Planes unterschieden. Erstere treten zeitlich befristet während der Bautätigkeit auf und sind räumlich auf Baufelder, Baustelleneinrichtungen und Baustellenzufahrt beschränkt. Anlagebedingte Wirkungen gehen dauerhaft insbesondere von Gebäuden, Verkehrswegen und weiteren versiegelten Flächen aus. Dagegen werden betriebsbedingte Wirkungen erst mit der die Nutzung des Gebietes hervorgerufen und haben ebenfalls dauerhaft Bestand.

Baubedingt wirken insbesondere die zur Baufeldfreimachung erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand und die Ruderalfluren bzw. Wiesenbereiche zu Veränderungen der Habitate geschützter Arten. Erdarbeiten (Bodenauftrag, Planierung) führen zur Veränderung des Bodens, damit zur Veränderung abiotischer Standortfaktoren für Pflanzen und in der Folge zur Veränderung der Habitatqualität für Tiere. Baugruben und -absperungen sowie Baustellenverkehr generieren temporäre Barrieren, die für Tiere zur Falle werden können. Der Einsatz von Bau- und Transportmaschinen verursacht Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie Vibrationen. Diese Wirkungen sowie die mit der Baustelle verbundenen Bewegungen von Personen und Fahrzeugen stören empfindliche Tierarten. Diese Störungen wirken artspezifisch unterschiedlich und sind erst oberhalb einer Intensitätsschwelle erheblich. Die Entfernung von der (Schall-) Quelle, in der noch eine Wirkung des Faktors eintritt, richtet sich nach der (Lärm-) Empfindlichkeit der betroffenen Art. Emissionsbedingte Störungen können während der Bauzeit eine höhere Intensität erreichen, als nach Abschluss der Bautätigkeit betriebsbedingt gegeben. Darüber hinaus gehen von Baustellen häufig Staubemissionen aus.

Augenfälligste **anlagebedingte** Wirkung des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung bzw. Versiegelung innerhalb der Baufelder sowie der Verkehrsflächen (Straße, Geh- und Radwege, Grundstückszufahrten). Diese entziehen Lebensraum insbesondere solchen Arten, die Gehölzhabitate (Gebüsche, Baumstrukturen) und Offenlandanteile (Hochstauden, Wiese) benötigen. Verkehrswege können durch ihren Belag und ihr spezifisches Mikroklima (z. B. Aufheizung besonnener Asphaltflächen) vor allem für auf der Erdoberfläche laufende Tiere eine Barriere darstellen oder auch zur Falle werden. Die Architektur von Gebäuden kann für Vögel Falleneffekte verursachen, wenn Glas oder andere durchsichtige oder spiegelnde Baustoffe zum Einsatz kommen (SCHMID et al. 2012).

Betriebsbedingt, d. h. durch die Nutzung des Plangebietes nach Fertigstellung der Bauten werden neue Vegetations- und Biotopstrukturen geschaffen und damit weitere Veränderungen im Vergleich zum Ausgangszustand bewirkt. Generell wird das Plangebiet künftig einer intensiveren Nutzung als aktuell unterliegen. Auf den privaten Freiflächen sind – nach Geschmack und Nutzungsanspruch der Bauherren – unterschiedliche Artenausstattungen, Strukturen und Nutzungs- bzw. Pflegeintensitäten zu erwarten. Erfahrungsgemäß reicht die Spanne von ökologisch relativ wertlosen Scherrasen mit wöchentlichem Rasenschnitt bis zu (eher selten praktizierten) tendenziell arten- und strukturreichen Freianlagen mit Blumen und Gräsern. Meist werden dabei gärtnerisch gezüchtete Sorten und gebietsfremde Arten gepflanzt, die aus ökologischer Sicht problematisch sind (z.B. wenig Nektarangebot, herabgesetzte Humusbildung bei ledriger Blattfläche). Regelungen, die solche unerwünschten Wirkungen unterbinden, sind allerdings im Rahmen des Baurechtes kaum möglich.

4.2 Empfindlichkeiten von Arten und Artengruppen gegenüber den Planwirkungen

Aus der vorangehend erläuterten Bestandsaufnahme ergibt sich im Plangebiet eine Betroffenheit insbesondere von Brutvögeln der Gehölze / Gebüsche und Offenländer gegenüber den Wirkungen des Planes. Die tatsächliche Betroffenheit ist dabei insbesondere von der Empfindlichkeit der Art gegenüber diesen Wirkungen und weiterhin vom Vorkommen der Art im Wirkraum des betreffenden Wirkfaktors abhängig.

Die Beseitigung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen, die mit der Baufeldfreimachung insbesondere durch die Beseitigung von Gehölzen und (Hoch-)Stauden- sowie Krautvegetation verbunden ist, entzieht daran gebundenen Vögeln den Lebensraum (Nistplätze, Nahrung, Deckung Sitzwarten), verschlechtert die Eignung dieser Flächen als Jagdhabitat für Fledermäuse und kann ihnen potentielle Quartiere entziehen. Deshalb ist von einer sehr hohen Empfindlichkeit beider Artengruppen gegenüber diesem Wirkfaktor auszugehen. Die Veränderung des Bodens hingegen wirkt nur in geringem Maße primär auf Vögel, die bestimmte Bodenverhältnisse funktional für ihr arttypisches Verhalten benötigen (z.B. zur Nahrungssuche, Körperpflege, als Nestbaumaterial) und nur sekundär über die Vegetation auf diese Artengruppen.

Im Plangebiet wurden keine Brutvorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten festgestellt. Deshalb wurde die Störungsempfindlichkeit der Vögel als "gering" bewertet.

Ein geringer Einfluss auf Fledermäuse ist nicht auszuschließen, da sich viele Arten an linearen Gehölzstrukturen orientieren.

Die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung entzieht Vogel- und Fledermausarten den Lebensraum. Die Neuschaffung von Vegetations-/Biotopstrukturen sowie die Intensität der Nutzung von Teilflächen kann die Habitateignung vor allem für Vögel wesentlich beeinflussen. Förderlich für eine weitere Eignung der Flächen als Jagdhabitat ist eine möglichst hohe Durchgrünung mit Bäumen, artenreichen Freiflächen (Wildstauden, Gräser, Sträucher mit Nektar- und Fruchtangeboten für Insekten als Nahrungsgrundlage) und extensive Dachbegrünung.

Barriere- und Fallenwirkung sowie daraus resultierende Individuenverluste können anlage- und betriebsbedingt Vögel und Fledermäuse betreffen (Stichworte Glasscheiben, Beleuchtung!). Entscheidend für das Ausmaß der Beeinträchtigung ist letztendlich die Gestaltung des Plangebietes.

Diese Wirkungen sind in gewissen Grenzen planerisch steuerbar und es gibt ein entsprechend großes Vermeidungspotential. Festsetzungen können hier die Richtung weisen.

4.3 Naturschutzfachliche Bewertung der Wirkungen

Für jede Art lässt sich qualitativ und quantitativ die Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden Arten aus den möglichen Wirkungen und den Empfindlichkeiten abschätzen. Diese stellt die Grundlage der nachfolgenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Planes dar.

Bereits bei der fachlichen Bewertung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Verletzung der Zugriffsverbote des § 44, Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevant ist. Dementsprechend werden nachfolgend insbesondere Wirkungen betrachtet, die:

- zur Tötung oder Verletzung von Individuen führen können,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstören, beseitigen oder beschädigen können und
- die zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten führen können.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nicht besonders störungsempfindlich und es sind bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen. Als Nahrungsgäste das Gebiet nutzende Arten finden hier kein essentielles Nahrungshabitat vor, das nicht anderenorts für die lokale Population kompensierbar wäre. Selbst wenn die bau- oder betriebsbedingten Störungen die Habitatqualität für einzelne Brutpaare als Nistplatz oder als Nahrungshabitat partiell verschlechtern, ergibt sich daraus keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln können durch die baubedingte Beseitigung von Bewuchs oder anderen Habitatstrukturen zerstört, beseitigt oder beschädigt werden. Dabei ist in der Regel das Brutrevier als Fortpflanzungsstätte anzusehen. Anteilig betroffene Brutreviere werden möglicherweise beschädigt. Es könnten eventuell auch Ruhestätten von Fledermäusen betroffen sein. Bei Bäumen mit besonderen, als Nistplatz oder als Fledermausquartier geeigneten Strukturen muss die tatsächliche Nutzung nicht nachgewiesen sein, um deren Schutz nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu begründen (ALBRECHT et al. 2014). Die absehbaren Veränderungen der Jagdhabitats werden in ihren Auswirkungen auf die lokalen Populationen nicht erheblich sein.

Das Ausmaß beeinträchtigter Brutreviere wurde durch Verschneiden der ausgewiesenen Baufelder und Freiflächen mit den Papierrevieren der Brutvögel abgeschätzt (vgl. Anhang 1.2 mit Darstellung der „Papierreviere“ für Neuntöter, Gelbspötter, Klapper - und Dorngrasmücke, Haussperling). Das Ausmaß der Beeinträchtigung wurde wegen der auf dem vorliegenden Planungsstand bestehenden Unsicherheiten eher pessimistisch betrachtet. Dies führt z. B. dazu, dass vorsorglich eine Zerstörung der Brutreviere der Grasmücken angenommen wird, obwohl der Plan die Erhaltung einer Teilfläche vorsieht.

Besonders zu beachten sind Beeinträchtigungen von Arten mit einem unzureichenden Erhaltungszustand in Sachsen. Dies betrifft im B-Plangebiet den Gelbspötter. Für häufige Brutvogelarten (Populationen mit landesweit günstigem Erhaltungszustand) tritt in der Regel auch ohne spezielle Ersatzmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch unvermeidliche Verluste von Fortpflanzungsstätten (Brutrevieren) ein.

Inwieweit die mit den grünordnerischen Festsetzungen vorgesehenen Maßnahmen zu einer Minderung der beschriebenen Auswirkungen auf Brutvögel beitragen können, hängt stark von ihrer Ausführung und der letztendlichen Flächengröße ab. Die Mehrfachnutzung der Baugrundstücke ist mit einer Zunahme der Häufigkeit und Intensität von betriebsbedingten Störungen auf diesen Flächen verbunden und kann die Habitatqualität für Brutvögel einschränken. Kleine, schmale Grünflächen unterliegen sehr starken äußeren Störungen, weil die Entfernung von Verkehrsflächen (Stellplätze, Geh- und Radwege) in der Regel deutlich unterhalb der Effektdistanz von 100 m liegt, auf die selbst wenig störungsempfindliche Vogelarten reagieren. Zu den relevanten Störungen in der Brutzeit gehören auch Pflegegänge (z.B. häufige Rasenmäh). Die Erhaltung und die Pflanzung von Gehölzen sowie die Anlage von extensiv (maximal zweischürig) gemähten kräuterrasenartigen Flächen fördern die Habitatsignung für geschützte Arten.

4.4 Rechtliche Bewertung der Wirkungen

Wirkungen des Planes sind insbesondere dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie die Zugriffsverbote des § 44, Abs. 1 BNatSchG verletzen können.

Artengruppen häufiger Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen an ihren Lebensraum und ähnlicher Betroffenheit werden zusammengefasst. Wie bereits im voranstehenden Kapitel dargelegt, ist im Wesentlichen eine Betroffenheit der Verbote:

"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" und

"3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

anzunehmen.

Unter der Voraussetzung, dass die Regelungen des § 39, Abs. 5 BNatSchG selbstverständlich eingehalten werden, kann das Verbot gemäß Punkt 1 insbesondere durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung und damit verbundene Individuenverluste verletzt werden. Eine erhöhte Gefährdung für diese Tiergruppen durch baubedingte Barrieren ist vermeidbar.

Eine Verletzung des Verbots gemäß Punkt 1 ist dann anzunehmen, wenn sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben für die betroffenen Arten signifikant erhöht. Dies ist durch die im Plangebiet neu anzulegenden Verkehrswege nicht zu erwarten, da es sich um Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbelegung und geringen Geschwindigkeiten sowie um Geh-/Radweg(e) handelt. Von derartigen Verkehrswegen geht in der Regel für Vögel und Fledermäuse kein erhöhtes Tötungsrisiko aus.

4.4.1 Tiere (außer Vögel)

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch den Plan ist nach aktuellem Kenntnisstand nur vorsorglich anzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass unmittelbar vor Eingriffen an relevanten Strukturen die aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse geprüft werden muss (artenschutzfachliche Baubegleitung), um ggf. Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ist dies mindestens als Zerstörung oder Entfernung einer Ruhestätte zu werten. Für die Baufeldfreimachung sowie die Baumaßnahmen ist aus diesem Grund durch artenschutzfachliche Baubegleitung auch eine Kontrolle auf ggf. vorkommende **Zauneidechsen** vorzunehmen. Ein Verlust möglicher Quartierbäume von **Fledermäusen** kann relativ einfach durch Quartierkästen in der Umgebung ausgeglichen werden.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht und Lärm können prinzipiell auftreten. Die angetroffenen Arten gelten gegenüber Lichtemissionen als wenig empfindlich, auch eine Empfindlichkeit gegen Lärm ist für keine der Arten bekannt. Für die Beleuchtung wird es eine Festsetzung geben und die Lärmemissionen bewegen sich auf den vorgesehenen Anliegerstraßen im normalen Bereich. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, kann somit ausgeschlossen werden, es ergeben sich weder Betroffenheiten noch Beeinträchtigungen für diese Arten. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ist ausgeschlossen.

4.4.2 Vögel

Es werden Flächen mit Bäumen, Gebüsch und Staudenfluren sowie Gartenflächen beräumt, so dass Lebensstätten für Baum-, Gebüsch- und Nischenbrüter verloren gehen. Dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot kann begegnet werden, wenn die Baufeldberäumung außerhalb der Ansiedlungs- und Brutperiode (Oktober - Ende Februar) stattfindet. Vgl. hierzu Tabelle 4.

Tabelle 4: Prognose zum Revierverlust der nachgewiesenen Arten.

Es bedeuten: Status: h – häufige Brutvogelart, V – Vorwarnliste, A – hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung; X – Verlust zu erwarten, x – Verlust nicht auszuschließen, r – randliche Beeinträchtigung zu erwarten

Vogelarten	Abkürzung in Anlage 1.2	Status	Reviere:	Vogelarten	Abkürzung in Anlage 1.2	Status	Reviere:
Amsel	A	h	X	Hausrotschwanz	Hr	h	r
Bachstelze	Ba	h	r	Haussperling	H	h	r
Blaumeise	Bm	h	x	Klappergrasmücke	Kg	h (V)	X
Buchfink	B	h	x	Kohlmeise	K	h	x
Dorngrasmücke	Dg	h (V)	X	Mehlschwalbe	M	A	r
Eichelhäher	Ei	h	r	Mönchsgrasmücke	Mg	h	X
Elster	E	h	x	Nachtigall	N	h	X
Fasan	Fa	h	r	Neuntöter	Nt	A	x
Feldschwirl	Fs	h	X	Ringeltaube	Rt	h	r
Feldsperling	Fe	h	r	Singdrossel	Sd	h	x
Fitis	F	h	r	Star	S	h	r
Gartenrotschwanz	Gr	A (3)	X	Stieglitz	Sti	h	x
Gelbspötter	Gp	A	X	Stockente	Sto	h	r
Girlitz	Gi	h	r	Türkentaube	Tüt	h	r
Goldammer	G	h	x	Wendehals	Wh	A	r
Grünfink	Gf	h	X	Zaunkönig	Z	h	r
Grünspecht	Gü	A	r	Zilpzalp	Zi	h	X

Sechs häufige Vogelarten (A, Fs, Gf, Mg, N, Zi), zwei Arten der Vorwarnliste (Dg, Kg), eine Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (Gp) und eine Art der Vogelschutzrichtlinie (Nt) können auf diese Weise im Plangebiet mindestens ein (teilweises) Brutrevier durch die **Beseitigung der Vegetation** einbüßen.

Störwirkungen können sich für die in nächster Nähe zu den Eingriffen im UG brütenden Arten ergeben. Hier ist die Aufgabe von Brutplätzen wahrscheinlich, sobald die **Störwirkungen** die artspezifische Fluchtdistanz unterschreiten. Die häufigen Brutvogelarten (Bm, B, E, G, K, Sd, Sti) sind mit ihren randlich liegenden Revieren anteilig betroffen.

Für weitere 12 häufige Brutvogelarten (Ba, Ei, Fa, Fe, F, Gi, Hr, H, Rt, S, Sto, Tüt) und zwei Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (M, Wh), die aktuell nicht im Plangebiet brüten bzw. deren Brutplatz von den geplanten Vorhaben nicht berührt wird, lässt sich eine **Betroffenheit nicht prinzipiell ausschließen**.

Die häufigen Brutvogelarten und seltenen Gastvogelarten entsprechend beigefügter Liste (vgl. Anhang 2.2) wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass,

- durch Vermeidungsmaßnahmen [Bauzeitenregelungen, ggf. weitere Maßnahmen benennen] das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,

- Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [Maßnahmen nennen] die ökologische Funktion gesichert werden kann.

Um der ökologischen Funktion und dem Lebensraum von Gelbspötter (EHZ unzureichend), aber auch Dorn- und Klappergrasmücke (Vorwarnliste) sowie Neuntöter (VS-RL, aber guter EHZ) zu entsprechen, werden im östlichen Bereich an der Blumrodaer Straße Grundstücksflächen mit Baumbestand, Gebüsch und Hochstauden/ Gräsern erhalten und extensiv vergleichbar wie im Bestand gepflegt. Mit diesen Maßnahmen bleiben Lebensraumstrukturen für diese Arten erhalten.

Für die Beseitigung von Biotopbäumen (bislang nicht bekannt) ist zuvor die Prüfung der aktuellen Nutzung als Brutplatz notwendig. Sollten durch eine Entfernung bereits älterer Bäume mit Höhlungen (im Bereich der vorhandenen Gärten relevant) dennoch Reproduktionsquartiere beseitigt werden, so wäre das im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG mindestens die Zerstörung oder Entfernung einer Ruhestätte. Bei entsprechenden Eingriffen während der saisonalen Anwesenheit dieser Tiere kann auch Verletzung oder Tötung die Folge sein.

Deshalb wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass unmittelbar vor derartigen Eingriffen am betroffenen Objekt die aktuelle Nutzung als Brutplatz geprüft werden muss (artenschutzfachliche Baubegleitung), um mögliche Änderungen festzustellen und ggf. Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Der Verlust potenzieller Brutstätten der Höhlenbrüterarten kann relativ einfach durch Nisthilfen (Höhlen-/Halbhöhlenkästen) in der Umgebung ausgeglichen werden.

Für Fäll- und Baumschnitarbeiten außerhalb der genehmigungsfreien Zeit nach Naturschutzgesetzgebung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG (Befreiungsantrag) notwendig!

Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen und dem Einsatz einer Artenschutzfachlichen Baubegleitung der Fäll-/ Rodungsmaßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Gefährdungen sind besonders für Vögel durch die Architektur von Gebäuden und die Gestaltung von Abgrenzungen und Geländern möglich, wenn Glas oder andere durchsichtige oder spiegelnde Baustoffe zum Einsatz kommen (Schmid et al. 2012). Insgesamt ist diese Verbotstatbestandes weitgehend vermeidbar, dies soll durch entsprechende Festsetzung im B-Plan geregelt werden.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Baubedingte Individuenverluste und eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung für Vögel und Fledermäuse sind grundsätzlich vermeidbar. Durch ein bauzeitliches Management können Konflikte mit dem Artenschutz reduziert oder vermieden werden:

Rodungs- und Fällarbeiten: generell gesetzeskonform außerhalb der Vegetations- und Fortpflanzungszeit, d.h. nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar. Sofern sich im Zuge der Baumaßnahmen eine unabdingbare Rodung von Bäumen aufgrund eingeschränkter Vitalität und unzureichender Verkehrssicherheit innerhalb der Brutzeit nicht ausschließen lässt, sind die Bäume auf Vorkommen von Lebensstätten gehölzgebundener Brutvogelarten und baumbewohnender Fledermäuse durch Fachpersonal zu untersuchen.

Baumpflege- und -schnittmaßnahmen an sonstigen Gehölzen (Sträucher) grundsätzlich außerhalb der allgemeinen Brutzeit, und zwar entsprechend BNatSchG im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 29. Februar.

Baufeldräumungen und großflächige Bodenarbeiten in den Offenlandbereichen nur außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, also im Zeitraum von August bis Februar

Beleuchtung: Licht kann als Vogel- und Insektenfalle wirken und irritiert Fledermäuse auf ihren nächtlichen Flügen. Ein Hauptproblem des „Lichtsmogs“ ist die oft starke Abstrahlung der Lichtquellen nach oben. Abgesehen davon, dass hierbei die gewünschte Wirkung verfehlt wird – Energie wird vergeudet, da das Licht dort effektiv nicht benötigt wird –, sorgt gerade dieses Licht für Irritation, Schreckreaktionen und Stress, u.a. bei ziehenden Vögeln und jagenden Fledermäusen. Zudem werden nachtaktive Insekten von Lampen angelockt und geraten dort in eine endlose Taumelschleife, wo sie dann vor Erschöpfung umkommen oder von ihren natürlichen Feinden aufgesammelt werden (Schmid et al., 2012, S. 50ff). Folgende Anforderungen an eine Beleuchtung dienen der Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz:

- Einsatz nur im benötigten Zeitraum und nur dort, wo es zwingend nötig ist und nur in der unbedingt erforderlichen Intensität,
- Vorzugsweise Beleuchtung von oben, Vermeidung horizontal abgestrahlten Lichts. auf Vermeidung von Blendwirkungen achten, bei Anstrahlung Begrenzung des Lichtkegels nur auf das zu beleuchtende Objekt, keine Laser- und Reklamescheinwerfer erlauben,
- Tierresistente Bewegungsmelder nutzen, Abschalten zwischen 22 Uhr und Sonnenaufgang,
- Abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden, mit einer Oberflächentemperatur unterhalb 60°C,
- Blaue (kurzwellige) Lichtanteile vermeiden, möglichst Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen, ansonsten Natrium-Hochdrucklampen oder (gut steuerbare) LEDs mit warmweißer Lichtfarbe bei 2700 bis 3000 Kelvin verwenden.

Vermeidung Vogelschlag: Vögel nehmen Glasscheiben und ähnliche stark spiegelnde Oberflächen als freien Flugraum bzw. Landeplatz wahr, solche Hindernisse werden vom Vogelauge nicht als solche erkannt. In der Folge fliegen die Tiere ungebremst gegen diese Flächen und ziehen sich irreparable Verletzungen bis hin zum Tod zu. Großflächige Glasscheiben oder andere spiegelnde Flächen sind deshalb so zu gestalten, dass diese von den Vögeln rechtzeitig als Hindernis erkannt werden können, z.B. durch nutzungskonforme Reduktion der Durchsichtigkeit (Integration flächiger Markierungen oder Verwendung transluzenter bzw. farbiger Materialien) sowie Reduzierung möglicher Spiegelungen durch einen Reflexionsgrad von maximal 15 %.

Artenschutzfachliche Baubegleitung: Unmittelbar vor Beginn der baulichen Maßnahmen (Baufeldfreimachung) ist eine Kontrolle relevanter Strukturen (z.B. Biotopbäume, Gebüsche, grabbare Flächen) auf aktuelle Besiedlung durch relevante Arten vorzunehmen, um ggf. naturschutzfachlich reagieren zu können. Die Artenschutzfachliche Baubegleitung ist im weiteren Verlauf der Bautätigkeit Ansprechpartner bei gegebenenfalls auftretenden artenschutzfachlich relevanten Konflikten.

Schutz sensibler Bereiche:

Aufstellen eines Bauzauns oder vergleichbarer wirksamer Absperreinrichtungen zum Schutz von Bereichen ohne stattfindende Eingriffe vor einem unerwünschten Befahren,

Anbringen von Baumschutz nach gültigen technischen Vorschriften an zu erhaltenden Bäumen im unmittelbaren Baufeld,

Bodenschutz gegen Verdichtung (z.B. Baggermatten, temporäre Tragschicht aus Vlies+Packlage) zur Verteilung von Punktlasten.

Umgang mit Totholz: Im Zusammenhang mit der Baufeldberäumung anfallendes geeignetes Totholz (z.B. tote größere Äste, Kronenteile, Stammteile) sollte zur Erhaltung der artenreichen Fauna möglichst vor Ort verbleiben.

Ersatzmaßnahmen für verloren gehende Nisthabitate für **Nischenbrüter:** Anbringen von Nisthilfen für Gartenrotschwanz.

Ersatzmaßnahmen für verloren gehende Nisthabitate für **Gebüschbrüter:** Festsetzungen zu Erhaltung, Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch- und freiwachsenden Heckenstrukturen.

Flächen für Natur und Landschaft: Festsetzung(en) zur Erhaltung geeigneter Grundstücksflächen mit Gehölzbestand (Gebüsche und Bäume).

Flächen / Maßnahmen für Anpflanzungen: Festsetzung(en) zum ökologisch wirksamen Umgang mit unbebauten Grundstücksteilen im Sinne der Biodiversität (z.B. Anteil heimischer Laubgehölze, Regiosaatgut).

5.2 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF“)

Bei Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen aus derzeitiger Sicht nicht notwendig.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Regis-Breitungen hat die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Blumrodaer Straße - Regis“ beschlossen. In diesem rechtskräftigen Plangebiet soll künftig neben Gewerbeflächen auch die Nutzung für Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ermöglicht werden.

Die Veränderung des aktuell als Ackerfläche, Grünland und Gärten genutzten bzw. aufgelassenen und mit sekundär entstandenen Sukzessionsstadien von Wildstauden und Gebüsch und einzelnen Bäumen bewachsenen Geländes kann unter Umständen streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten beeinträchtigen.

Deshalb wurde zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung das vorliegende Gutachten erarbeitet. Es basiert auf eigenen Erfassungen 2021/22 und berücksichtigt Angaben aus der Zentralen Artdatenbank Sachsen der Jahre 2017-2022.

Vor allem Vögel können von den Auswirkungen des Planes betroffen sein. Das aktuelle Vorkommen von 28 Brutvogelarten und 12 weiteren Arten als sporadische oder potentielle Brutvögel sowie als Nahrungsgäste wurde hier festgestellt.

In Folge der Wirkungen des Bebauungsplanes könnten streng geschützte Arten potentiell getötet oder verletzt werden oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verlieren. Die Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Arten ist jedoch weitgehend vermeidbar. Diese Beeinträchtigungen treten insbesondere im Ergebnis der Beseitigung der Vegetation auf Teilflächen im Zuge der Baufeldfreimachung ein. Sie betreffen überwiegend in Sachsen häufige Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population sich auch ohne spezielle Maßnahmen voraussichtlich dadurch nicht verschlechtern wird, bzw. eine Art der Vogelschutzrichtlinie (Neuntöter) in günstigem Erhaltungszustand. Der Verlust von (Teil-)Brutrevieren kann durch umfassende Festsetzungen zur Erhaltung und Ergänzung von Gebüschstrukturen abgemildert werden. Für den Gartenrotschwanz sind Nischenbrüterkästen als Ersatz vorzusehen.

Fledermäuse sind nach aktueller Kenntnis nicht von der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote betroffen, da die hier vorkommenden Arten das Gebiet nur als Jagdhabitat nutzen und keine Quartiere gefunden wurden. Allerdings sind Bäume, die besondere, die potentiell von Fledermäusen als Quartier nutzbare Strukturen aufweisen, auch ohne diesen Nachweis zu schützen.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote vorgeschlagen. Bei einer gestaffelten Bebauung der Baugrundstücke können die im Bebauungsplan getroffenen Festlegungen später eintretende Verluste von Revieren / Nistplätzen kompensieren. Einzelheiten sind im weiteren Verfahren zu detaillieren.

Für die Maßnahmen der Fällungen und der Baufeldfreimachung wird eine artenschutzfachliche Baubegleitung empfohlen.

7 Anhang, Quellen (bzgl. Artenschutz)

7.1 Daten

ZA 2022 – Landesweite Zentrale Artdatenbank - in iDA

Erfassungen zur Fauna für das Eingriffsgebiet, April 2021 bis Juni 2022, H. Sichtung

7.2 Gesetze und Richtlinien

In aktuell gültiger Fassung:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (Abl. EG Nr. L 127 S. 40).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie – FFH-RL), 1992, Änderungen mit Richtlinie 97/49/EG der Kommission

Richtlinie des Rates 79/409/EWG zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, auch SPA-Richtlinie genannt – VSRL), 1974, Änderungen mit Richtlinie 97/62/EG der Kommission

BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 (aktualisierte Fassung, Stand 13.3.2009).

Europäisches Parlament und Rat (2004): Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Amtsblatt der Europäischen Union L 143 DE vom 30.4.2004: 56 - 75.

Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist.

7.3 Literatur

AKKERMAN, REMMER: Gelbspötter (*Hippolais icterina*) Gesang – Lebensraumansprüche – allgemeine Biologie. In: Ökoporträt 41 des Naturschutzverband Niedersachsen / Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems, Juli 2006

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 434 S. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2010) (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 01.03.2010.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.; 1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Landwirtschaftsverlag, Münster

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Fachinformationssystem FFH-VP-Info: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022) https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

- BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 (aktualisierte Fassung, Stand 13.3.2009).
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007) Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Franckh- Kosmos Verlags- GmbH & Co. KG Stuttgart
- Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten In: Held, M.; Hölker, F. & Jessel, B. (Hrsg.): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Scripten 336, 53-56.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.
- GROSSE, Wolf-Rüdiger und M. SEYRING: Zauneidechse – *Lacerta agilis*. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015, S. 443-468
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.
- HARDTKE, H.-J.; IHL, A. (2001): Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens. Hrsg.: Sächs. Landesamt f. Umwelt und Geologie.
- HAUER, S., H. ANSORGE UND U. ZÖPHEL (HRSG. LFLUG; 2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Reihe Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden
- Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.; 1999): Fledermäuse in Sachsen
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2015): Rote Liste Wirbeltiere.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz – FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- MANNSFELD, K.; SYRBE, R.-U. (HRSG., 2008): Naturräume in Sachsen. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257, Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag, Leipzig, 288 S.
- REINHARDT, R., SBIESCHNE, H.; SETTELE, J.; FISCHER, U.; FIEDLER, G. (2007): Tagfalter von Sachsen. Beiträge zur Insektenfauna Sachsens, Band 6, 695 S. + Anhang.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE - LFULG (2017a): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017).
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE - LFULG - (2017b): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017).
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHMIDT, C. (2014): Fledermausquartiere an Gebäuden. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.). Redaktionsschluss: 12.06.2014, 66 S.
- Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp, H.; Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden, 656 S.
- SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZÖPHEL, U. und R. STEFFENS (Hrsg. LfUG): Atlas der Amphibien Sachsens. Reihe Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden 2002

ZÖPHEL, U., TRAPP, H. & WARNKE-GRÜTTNER, R. (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015), 33 S., https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf

7.4 Informationen aus dem Internet

(Zugriffe zwischen 05/2020 und 04/2021)

<https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>

www.Artensteckbrief.de: Das Online-Angebot ist inhaltlicher Bestandteil des Internetportals www.MultiBaseCS.de (Copyright © 2014-2018, 34u GmbH in Kooperation mit dem LfULG).

www.bfn.de

www.floraweb.de: Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands

www.nabu.de

www.wikipedia.org

(LfULG 2017): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, Zugriff 10/2019):

- Prüfschema Artenschutz
- LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- In Sachsen auftretende Vogelarten
- Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/api/>, Zugriffe 09/2022: Zentrale Artdatenbank Sachsen, Gastzugriff

7.5 Abkürzungen

BP Brutpaar

BV Brutvogel

FFH Flora-Fauna-Habitat

RL Richtlinie

SPA Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)

UG Untersuchungsgebiet

VO Verordnung

Weitere Abkürzungen werden im Text erläutert

Anlagen

Anlage 1 Kartendarstellung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Dargestellt sind die angetroffenen streng geschützten Tierarten (1.1) und die europäischen Vogelarten (1.2).

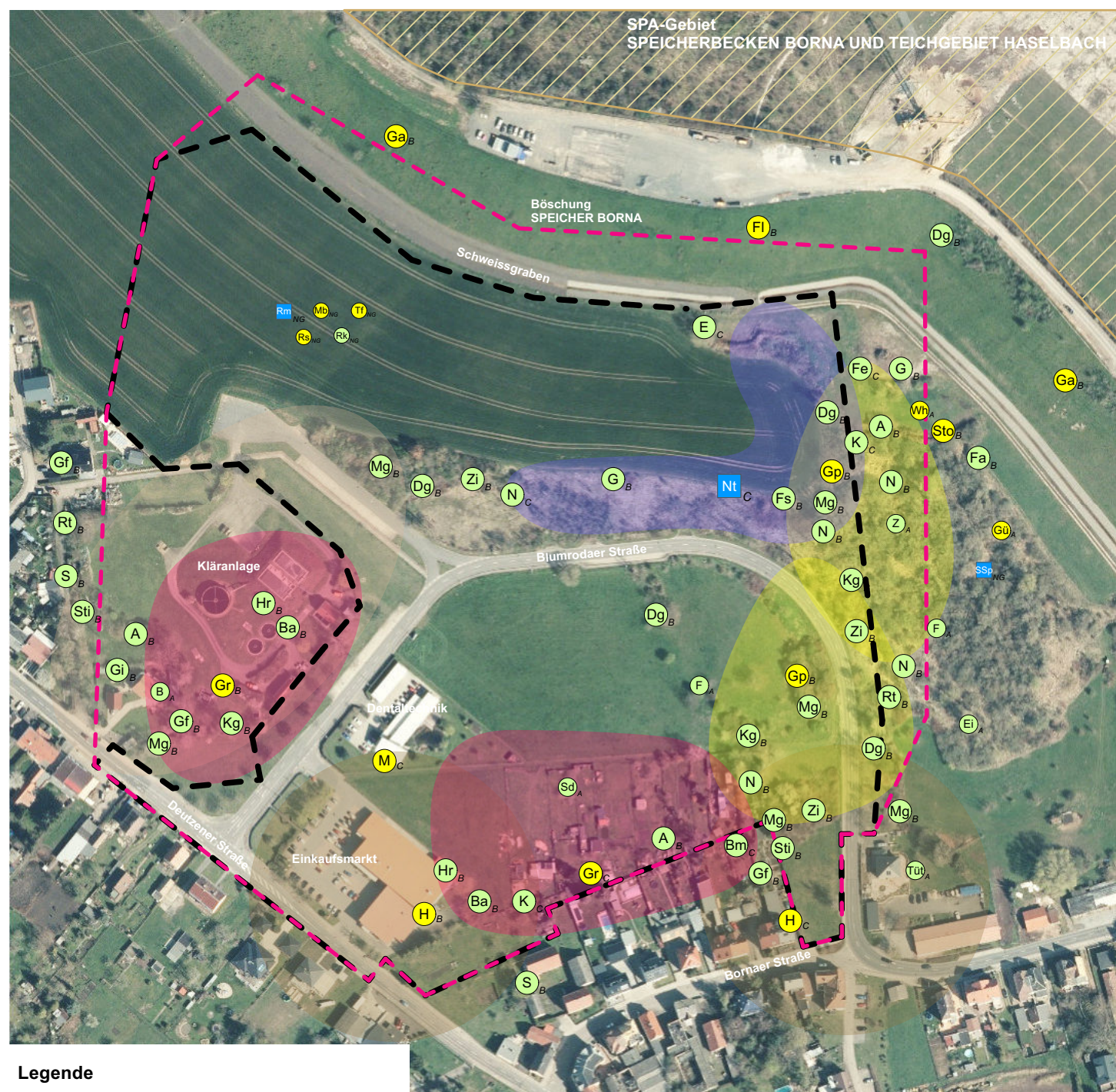
Anlage 2 Abschichtung der in Sachsen vorkommenden Arten

Version 2.0, LfULG; Kurzfassung siehe unter 3.

2.1 Tabelle der streng geschützten Tierarten (außer Vögel)

2.2 Tabelle der in Sachsen auftretenden europäischen Vogelarten

Anlage 3 Fotodokumentation



Legende

- Art des Anhanges I
- Vogelschutzrichtlinie
- Art mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung
- häufige Vogelart
- ● ● "Papierreviere" für Gr, Gp, Nt, H
- Geltungsbereich B-Plan
- Untersuchungsgebiet

Weitere Erläuterungen im Text. Die Artkürzel gehen aus Tabelle 2 bzw. 3 hervor.

Stadt Regis-Breitungen
Bebauungsplanverfahren
 "Regis Nord - Blumrodaer Straße"
Artenschutzfachbeitrag
AFB 1 Karte der festgestellten Tier-/ Vogelarten
 Bearbeitung: H. Sichtung, Schkeuditz

Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen. Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Relevanz im Gebiet: 1 ausgestorben/ verschollen, 2 Wirkraum ausserhalb Artverbreitung, 3 Lebensraum nicht im Wirkraum, 4 Wirksamkeit gering. x Nachweise in den letzten 5 Jahren liegen vor – keine Nachweise in den letzten 5 Jahren
Amphibien						
Bombina bombina	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend	3
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht	3
Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht	3
Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	3
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig	3
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	unbekannt	3
Rana arvalis	Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	3
Rana dalmatina	Springfrosch	V	IV	sg	günstig	3
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	3	II IV	sg	unzureichend	3
Farn- und Samenpflanzen						
Asplenium adnigrum	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	unzureichend	1
Botrychium matricariifolium	Ästige Mondraute	1		sg	schlecht	1
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig	2
Cypripedium calceolus	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	unbekannt	1
Gentiana lutea	Karpaten-Franzenkraut	1		sg	schlecht	1
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	unzureichend	2
Luronium natans	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht	1
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	3	II IV	sg	unzureichend	2
Käfer						
Aesalus scarabaeoides	Kurzschröter	1		sg	unbekannt	1
Carabus menetriesi pacholei	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	schlecht	1
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg	unzureichend	1
Cylindera arenaria viennensis	Wiener Sandlaufkäfer	2		sg	unzureichend	2
Dicerca furcata	Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	unbekannt	2
Dicerca moesta	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	unbekannt	2
Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg	nicht bewertet	1
Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	1		sg	schlecht	1
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend	2
Necydalis major	Großer Wespenbock	2		sg	unbekannt	2
Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	1		sg	schlecht	1
Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	–
Protaetia speciosissima	Großer Goldkäfer	1		sg	schlecht	2
Krebstiere						
Astacus astacus	Edelkrebs		V	sg	schlecht	3
Branchipus schaefferi	Sommer-Feenkrebs			sg	schlecht	2
Libellen						
Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	1		sg	schlecht	1
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	schlecht	2
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	schlecht	1
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend	2
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend	2
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht	1
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend	3
Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	0		sg	schlecht	2
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig	3
Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle	1		sg	unzureichend	1
Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg	unzureichend	3
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend	3
Natrix tessellata	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht	2
Säugetiere						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	–

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Relevanz im Gebiet: 1 ausgestorben/ verschollen, 2 Wirkraum ausserhalb Artverbreitung, 3 Lebensraum nicht im Wirkraum, 4 Wirksamkeit gering. x Nachweise in den letzten 5 Jahren liegen vor – keine Nachweise in den letzten 5 Jahren
Canis lupus	Wolf	2	II* IV	sg	unzureichend	3
Castor fiber	Biber	V	II IV	sg	günstig	3
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg	schlecht	2
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	2
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	–
Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	unbekannt	3
Lutra lutra	Fischotter	3	II IV	sg	günstig	3
Lynx lynx	Luchs	1	II IV	sg	schlecht	2
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	2
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	unbekannt	2
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	2
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	–
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	unbekannt	2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	x (MTBQ 4940-2)
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	–
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	–
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	günstig	–
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	unzureichend	–
Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	unzureichend	–
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	unzureichend	–
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	günstig	–
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	–
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	günstig	–
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	unzureichend	–
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	unzureichend	2
Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	–
Schmetterlinge						
Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule	1		sg	schlecht	2
Anarta cordigera	Moor-Bunteule	1		sg	schlecht	1
Argynnis laodice	Östlicher Perlmutterfalter	nb		sg	unbekannt	2
Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1		sg	schlecht	2
Brenthis daphne	Brombeer-Perlmutterfalter	nb		sg	unbekannt	2
Carsia sororiata imbutata	Moosbeerenspanner	1		sg	schlecht	1
Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	1		sg	schlecht	1
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	schlecht	1
Euxoa vitta	Sandraseneule	R		sg	unbekannt	2
Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	1		sg	schlecht	1
Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	1		sg	schlecht	1
Hyphoraia aulica	Hofdame	1		sg	unbekannt	1
Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2		sg	unzureichend	2
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	günstig	2
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	günstig	3
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	unzureichend	3
Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	1		sg	schlecht	2
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig	3
Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1		sg	schlecht	2
Scopula decorata	Sandthymian-Kleinspanner	1		sg	schlecht	2
Scotopteryx coarctaria	Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner	1		sg	unbekannt	2
Zygaena angelicae	Ungeringeltes Kronwicken-Widderchen	1		sg	schlecht	2
Spinnen						
Arctosa cinerea	Sand-Wolfsspinne	1		sg	schlecht	2
Weichtiere						
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	II V	sg	schlecht	1

Akū	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Relevanz im UG	Artenkategorie	RL	BS	EU	D	Nachweise (historisch und aktuell)
			Auswahl- bzw. Ausschlussgrund						eigene Erhebungen Januar-Juni 2022; ZenA Zentrale Artendatenbank Sachsen MTBQ 4639-1 (2016-2022)
Akürzung Karte in Anlage 1 Südbeck et al. 2005)			1-4: 1 ausgestorben/ verschollen, 2 Wirkraum ausserhalb Artverbreitung, 3 Lebensraum nicht im Wirkraum, 4 Wirksamkeit gering. x Nachweise in den letzten 5 Jahren liegen vor – keine Nachweise in den letzten 5 Jahren		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Details Nachweise A Brutzeitfeststellung, B - Brutverdacht, C - Brutnachweis; üfl - überfliegend, NG - Nahrungsgast Codes siehe Südbeck et al.
Aak	Corvus corone	Aaskrähe	4	o	u	B		bg	nur NG
	Calidris alpina	Alpenstrandläufer	2	ART	n. list	G		sg	
A	Turdus merula	Amsel	x 4	o	u	B		bg	31.05.21 (2x A2, 1x B7); 08.06.21 (A1, B4); 12.08.21 (B3); 27.04.22 (A1, 2x A2, B3); 31.05.22 (2x A2); 08.06.22 (B4)
	Tetrao urogallus	Auerhuhn	2	ART	0	J	VRL	sg	–
	Haematopus ostralegus		2	ART	R	B+G		bg	–
Ba	Motacilla alba	Bachstelze	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (B3); 06.05.21 (4x A2); 31.05.21 (B4); 08.06.21 (B4); 12.08.21 (B3); 27.04.22 (A1); 08.06.22 (B4)
	Panurus biarmicus	Bartmeise	3	ART	R	B		bg	–
	Falco subbuteo	Baumfalke	3	ART	3	B		sg	–
	Anthus trivialis	Baumpieper	3	ART	3	B		bg	–
	Gallinago gallinago	Bekassine	3	ART	1	B		sg	–
	Aythya marila	Bergente	2	ART	n. list	G		bg	–
	Anthus spinoletta	Bergpieper	2	ART	n. list	G		bg	–
	Remiz pendulinus	Beutelmeise	3	ART	V	B		bg	–
	Merops apiaster	Bienenfresser	3	ART	R	B		sg	–
	Carduelis flammea	Birkenzeisig	3	o	u	B		bg	–
	Tetrao tetrix	Birkhuhn	2	ART	1	J	VRL	sg	–
	Anser albifrons	Blässgans	2	ART	n. list	G		bg	–
	Fulica atra*	Blässhuhn*	3	o	u	J		bg	–
Blk	Luscinia svecica	Blaukehlchen	(pot)	ART	R	B	VRL	sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
Bm	Parus caeruleus	Blaumeise	x 4	o	u	B		bg	06.05.21 (A2); 08.06.21 (A1, C12); 12.08.21 (A1); 27.04.22 (B7); 08.06.22 (C12)
	Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	o	V	B		bg	–
	Anthus campestris	Brachpieper	3	ART	2	B	VRL	sg	–
	Tadorna tadorna	Brandgans	3	ART	R	B		bg	–
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	ART	2	B		bg	–
	Aix sponsa	Brautente	3	sonstige Brutvogelart	n.b.	keine Prüfung		g	–
	Tringa glareola	Bruchwasserläufer	3	ART	n. list	G	VRL	sg	–
B	Fringilla coelebs	Buchfink	x 4	o	u	B		bg	06.05.21 (A2); 08.06.21 (A2); 27.04.22 (A2); 27.04.22 (A2)
	Dendrocopos major	Buntspecht	4	o	u	B		bg	–
	Coloeus monedula	Dohle	3	ART	3	B		bg	–
	Gallinago media	Doppelschnepfe	2	ART	n. list	G	VRL	sg	–
Dg	Sylvia communis	Dorngrasmücke	x 4	o	V	B		bg	30.04.21 (3x A2); 06.05.21 (3x B4); 31.05.21 (B4); 08.06.21 (4x B4, 1x A2, 1x B7); 27.04.22 (4x A2, 1x B7); 31.05.22 (4x B4, 1x A2); 08.06.22 (3x B4, 1x A2)
	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3	ART	u	B		sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	2	ART	n. list	G		bg	–
Ei	Garrulus glandarius	Eichelhäher	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (A1); 31.05.22 (A1)
	Somateria mollissima	Eiderente	2	ART	n. list	G		bg	–
	Clangula hyemalis	Eisente	2	ART	n. list	G		bg	–
	Alcedo atthis	Eisvogel	3	ART	3	J	VRL	sg	–
E	Pica pica	Elster	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (A1, C13a); 06.05.21 (2x A1); 31.05.21 (2x A1); 08.06.21 (2x A2); 12.08.21 (B3); 27.04.22 (A1); 31.05.22 (3x A1)
	Carduelis spinus	Erlenzeisig	2	o	u	B		bg	–
Fa	Phasianus colchicus	Fasan	x 4	o	n.b.	B		bg	30.04.21 (A1); 31.05.21 (B7)
Fl	Alauda arvensis	Feldlerche	(x)	ART	V	B		bg	27.04.22 (A2); 08.06.22 (B4); nur Südböschung Speicher Boma
Fs	Locustella naevia	Feldschwirf	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (A2); 06.05.21 (B4)
Fe	Passer montanus	Feldsperling	x 4	o	u	B		bg	31.05.21 (C12)
	Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	3	o	u	B		bg	–
	Pandion haliaetus	Fischadler	3	ART	R	B	VRL	sg	–
F	Phylloscopus trochilus	Fitis	x 4	o	V	B		bg	30.04.21 (A2); 06.05.21 (A2); 08.06.22 (A2)
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	ART	u	B		sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	3	ART	2	B	VRL	sg	–
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	3	ART	2	B		sg	–

AkÜ	Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	Relevanz im UG	Artenkategorie	RL	BS	EU	D	Nachweise (historisch und aktuell)
Akürzung Karte in Anlage 1 Südbeck et al. 2005			Auswahl- bzw. Ausschlussgrund						eigene Erhebungen Januar-Juni 2022; ZenA Zentrale Artendatenbank Sachsen MTBQ 4639-1 (2016-2022)
	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	1-4: 1 ausgestorben/ verschollen, 2 Wirkraum außerhalb Artverbreitung, 3 Lebensraum nicht im Wirkraum, 4 Wirksamkeit gering. x Nachweise in den letzten 5 Jahren liegen vor – keine Nachweise in den letzten 5 Jahren		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Details Nachweise A Brutzeitfeststellung, B - Brutverdacht, C - Brutnachweis; Codes siehe Südbeck et al. üfl - überfliegend, NG - Nahrungsgast
	Mergus merganser	Gänsesäger	3	ART	R	B+G		bg	–
	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	3	o	u	B		bg	–
Gg	Sylvia borin	Gartengrasmücke	(pot)	o	V	B		bg	–
Gr	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	x 4	ART	3	B		bg	06.05.21 (A1, B3); 31.05.21 (B4); 08.06.21 (B4); 31.05.22 (A2, C14)
	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	3	o	u	B		bg	–
Gp	Hippolais icterina	Gelbspötter	x 4	ART	V	B		bg	31.05.21 (A2); 08.06.21 (3x A2); 31.05.22 (A2); 08.06.22 (2x B4)
	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	3	o	u	B		bg	–
Gi	Serinus serinus	Girlitz	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (2x A2); 06.05.21 (A2); 31.05.21 (A2); 08.06.21 (1x A2, 2x B3, 2x B4); 12.08.21 (B3); 27.04.22 (3x A2, 1x B3); 08.06.22 (A2)
G	Emberiza citrinella	Goldammer	x 4	o	u	B		bg	31.05.22 (A2); 08.06.22 (2x A2, 1x B4)
	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	2	ART	n. list	G	VRL	sg	–
Ga	Miliaria calandra	Graumammer	(x) 4	ART	V	J		sg	31.05.21 (2x A2); 08.06.21 (2x B4); 27.04.22 (A2); nur Südböschung Speicher Boma)
	Anser anser*	Graugans*	3	ART	u	B+G		bg	–
	Ardea cinerea	Graureiher	3	ART	u	B+G		bg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Muscicapa striata	Grauschnäpper	3	o	u	B		bg	–
Gsp	Picus canus	Grauspecht	(pot)	ART	u	J	VRL	sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Numerius arquata	Großer Brachvogel	2	ART	0	B+G		sg	–
Gf	Carduelis chloris	Grünfink	x 4	o	u	B		bg	06.05.21 (B3); 08.06.21 (2x A2); 27.04.22 (2x A2); 08.06.22 (2x A2, 1x B3)
	Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	2	ART	R	B		bg	–
	Tringa nebularia	Grünschenkel	2	ART	n. list	B+G		bg	–
Gü	Picus viridis	Grünspecht	x 4	ART	u	J		sg	08.06.21 (A2); 27.04.22 (A1)
	Accipiter gentilis	Habicht	3	ART	u	J		sg	–
	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	2	ART	R	B	VRL	sg	–
	Galerida cristata	Haubenlerche	3	ART	1	J		sg	–
	Parus cristatus	Haubenmeise	3	o	u	B		bg	–
	Podiceps cristatus	Haubentaucher	3	ART	u	B+G		bg	–
Hr	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (2x A2); 06.05.21 (A2); 31.05.21 (B4); 08.06.21 (B4); 27.04.22 (A2); 08.06.22 (A2)
H	Passer domesticus	Haussperling	x 4	o	V	B		bg	30.04.21 (A1, A2, B9); 06.05.21 (B4); 31.05.21 (2x B4); 08.06.21 (2x B4); 12.08.21 (B3); 27.04.22 (A2); 08.06.22 (A1)
	Prunella modularis	Heckenbraunelle	4	o	u	B		bg	–
	Lullula arborea	Heidelerche	3	ART	3	B	VRL	sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Larus fuscus	Heringsmöwe	2	ART	R	B + G		bg	–
	Cygnus olor*	Höckerschwan*	3	o	u	J		bg	–
	Columba oenas	Hohltaube	3	ART	u	B		bg	–
	Philomachus pugnax	Kampfläufer	2	ART	n	G	VRL	sg	–
	Branta canadensis	Kanadagans	3	o		keine Angabe		bg	–
	Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	2	ART	R	B		sg	–
	Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	3	o	u	B		bg	–
	Vanellus vanellus	Kiebitz	3	ART	1	B+G		sg	–
	Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer	2	ART	n. list	G		bg	–
Kg	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	x 4	o	V	B		bg	30.04.21 (A2); 06.05.21 (A2, B4); 31.05.21 (2x A2, 1x B4); 08.06.21 (2x A2, 3x B4); 27.04.22 (2x A2); 08.06.22 (A2)
	Sitta europaea	Kleiber	3	o	u	B		bg	–
	Porzana parva	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	3	ART	R	B	VRL	sg	–
	Dendrocygus minor	Kleinspecht	3	o	u	B		bg	–
	Anas querquedula	Knärente	3	ART	1	B+G		sg	–
	Calidris canutus	Knütt	2	ART	n. list	G		bg	–
K	Parus major	Kohlmeise	x 4	o	u	B		bg	08.06.21 (C12); 27.04.22 (A1, A2); 27.04.22
	Netta rufina	Kolbenente	3	ART	R	B+G		bg	–
	Corvus corax	Kolkrabe	3	o	u	B		bg	–
	Phalacrocorax carbo	Kormoran	3	ART	V	B+G		bg	30.04.21 (DZ)
	Circus cyaneus	Kornweihe	2	ART	1	B	VRL	sg	–
	Grus grus	Kranich	3	ART	u	B+G	VRL	sg	ZenA (MTBQ 4940-2)

AkÜ	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Relevanz im UG	Artenkategorie	RL	BS	EU	D	Nachweise (historisch und aktuell)
Akürzung Karte in Anlage 1 Südbeck et al. (2005)			Auswahl- bzw. Ausschlussgrund						eigene Erhebungen Januar-Juni 2022; ZenA Zentrale Artendatenbank Sachsen MTBQ 4639-1 (2016-2022)
	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	1-4: 1 ausgestorben/ verschollen, 2 Wirkraum ausserhalb Artverbreitung, 3 Lebensraum nicht im Wirkraum, 4 Wirksamkeit gering. x Nachweise in den letzten 5 Jahren liegen vor - keine Nachweise in den letzten 5 Jahren		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Details Nachweise A Brutzeitfeststellung, B - Brutverdacht, C - Brutnachweis; Codes siehe Südbeck et al. üfl - überfliegend, NG - Nahrungsgast
	Anas crecca	Krickente	3	ART	1	J		bg	-
	Cuculus canorus	Kuckuck	4	ART	3	B		bg	-
	Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	2	ART	n. list	G		bg	-
	Larus ridibundus	Lachmöwe	3	ART	V	B+G		bg	-
	Anas clypeata	Löffelente	3	ART	1	B+G		bg	-
	Aix galericulata	Mandarinente	3	sonstige Brutvogelart	n.b.	keine Prüfung		g	-
	Larus marinus	Mantelmöwe	2	ART	n. list	G		bg	-
	Apus apus	Mauersegler	3	o	u	B		bg	nur NG
Mb	Buteo buteo	Mäusebussard	3 NG	ART	u	B		sg	08.06.21 (A1)
M	Delichon urbica	Mehlschwalbe	x 4	ART	3	B		bg	06.05.21 (B9); 31.05.21 (B9); 08.06.21 (A1, C13); 12.08.21 (C13); 27.04.22 (A1); 31.05.22 (C13); 08.06.22 (C13) Brutplatz Dentaltechnik
	Falco columbarius	Merlin	2	ART	n. list	G	VRL	sg	-
	Turdus viscivorus	Misteldrossel	3	o	u	B		bg	-
	Larus michahellis	Mittelmeermöwe	3	ART	R	B+G		bg	-
	Mergus serrator	Mittelsäger	3	ART	n. list	G		bg	-
	Dendrocopos medius	Mittelspecht	3	ART	V	J	VRL	sg	-
Mg	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (4a A2, 2x B3); 06.05.21 (A2, B3, B4); 31.05.21 (1x A2, 2x B4); 08.06.21 (2x A2, 6x B4); 12.08.21 (B7); 27.04.22 (6x A2); 31.05.22 (3x B4); 08.06.22 (2x B4)
	Aythya nyroca	Moorente	3	ART	1	B	VRL	sg	-
	Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	2	ART	n. list	G	VRL	sg	-
N	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (7x A2); 06.05.21 (5x B4); 31.05.21 (2x B4); 08.06.21 (1x A2, 4x B4); 12.08.21 (C12); 27.04.22 (12x A2); 31.05.22 (B4); 08.06.22 (B4)
	Corvus corone cornix	Nebelkrähe	2	o	u	B		bg	-
Nt	Lanius collurio	Neuntöter	x 4	ART	u	B	VRL	bg	31.05.22 (B3); 08.06.22 (C12)
	Alopochen aegyptiaca	Nilgans	3	sonstige Brutvogelart	n.b.	keine Prüfung		g	-
	Phalaropus lobatus	Odinsschwärmer	2	ART	n. list	G	VRL	sg	-
	Podiceps auritus	Ohrentaucher	2	ART	n. list	G	VRL	sg	-
	Emberiza hortulana	Ortolan	2	ART	3	B	VRL	sg	-
	Anas penelope	Pfeifente	2	ART	n.b.	G		bg	-
	Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	2	ART	n. list	G	VRL	bg	-
	Oriolus oriolus	Pirol	3	o	V	B		bg	-
	Gavia arctica	Prachtaucher	2	ART	n. list	G	VRL	bg	-
	Ardea purpurea	Purpurreiher	2	ART	n.b.	B+G	VRL	sg	-
	Corvus corone corone	Rabenkrähe	4	o	u	B		bg	-
	Sterna caspia	Raubseeschwalbe	2	ART	n. list	G	VRL	sg	-
	Lanius excubitor	Raubwürger	3	ART	2	J		sg	-
Rs	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	ART	3	B		bg	31.05.21 (A1); 08.06.21 (A1); 12.08.21 (A1) - nur NG
	Aegolius funereus	Rauhfußkauz	3	ART	u	J	VRL	sg	-
	Perdix perdix	Rebhuhn	3	ART	1	J		bg	-
	Numerius phaeopus	Regenbrachvogel	2	ART	n. list	G		bg	-
	Aythya fuligula*	Reiherente*	3	o	u	J		bg	-
	Turdus torquatus	Ringdrossel	2	ART	1	B		bg	-
	Branta bernicla	Ringelgans	2	ART	n. list	G		bg	-
Rt	Columba palumbus	Ringeltaube	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (A1); 06.05.21 (B3); 08.06.21 (A1, B3); 12.08.21 (2x A1); 27.04.22 (A1, B3); 31.05.22 (A2); 08.06.22 (A2)
	Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	3	o	u	B		bg	-
	Botaurus stellaris	Rohrdommel	3	ART	2	J	VRL	sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Locustella luscinioides	Rohrschwirl	3	ART	R	B		sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Circus aeruginosus	Rohrweihe	3	ART	u	B	VRL	sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Tadorna ferruginea	Rostgans	3	o	n.b.	keine Angabe		bg	-
	Falco vespertinus	Rotfußfalke	2	ART	n. list	G	VRL	sg	-
	Branta ruficollis	Rothalsgans	2	ART	n. list	G	VRL	sg	-
	Podiceps grisegena	Rothalstaucher	3	ART	1	B		sg	-
R	Erithacus rubecula	Rotkehlchen	(pot)	o	u	B		bg	-
Rm	Milvus milvus	Rotmilan	3 NG	ART	u	B	VRL	sg	30.04.21 (A1); 12.08.21 (A1) - nurNG

Aktü	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Relevanz im UG	Artenkategorie	RL	BS	EU	D	Nachweise (historisch und aktuell)
Abkürzung Karte in Anlage 1 Südbeck et al. 2005)	(nach		Auswahl- bzw. Ausschlussgrund						eigene Erhebungen Januar-Juni 2022; ZenA Zentrale Artendatenbank Sachsen MTBQ 4639-1 (2016-2022)
	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	1-4: 1 ausgestorben/ verschollen, 2 Wirkraum ausserhalb Artverbreitung, 3 Lebensraum nicht im Wirkraum, 4 Wirkempfindlichkeit gering. x Nachweise in den letzten 5 Jahren liegen vor – keine Nachweise in den letzten 5 Jahren		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Details Nachweise A Brutzeitfeststellung, B - Brutverdacht, C - Brutnachweis; Codes siehe Südbeck et al. ufl - überfliegend, NG - Nahrungsgast
	Tringa totanus	Rotschenkel	2	ART	1	B+G		sg	-
	Anser fabalis	Saatgans	2	ART	n. list	G		bg	-
	Corvus frugilegus	Saatkrähe	3	ART	2	B+G		bg	-
	Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	2	ART	n. list	G	VRL	sg	-
	Melanitta fusca	Samtente	2	ART	n. list	G		bg	-
	Calidris alba	Sanderling	2	ART	n. list	G		bg	-
	Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	2	ART	n. list	G		sg	-
	Motacilla flava	Schafstelze	4	ART	V	B		bg	-
	Bucephala clangula	Schellente	3	ART	u	J		bg	-
	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	ART	3	B		sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3	ART	u	B		bg	-
	Tyto alba	Schleiereule	3	ART	2	J		sg	-
	Anas strepera	Schnatterente	3	ART	3	B+G		bg	-
	Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	3	o	u	B		bg	-
	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	3	ART	1	B+G		sg	-
Swk	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	x 4	ART	u	B		bg	06.05.21 (B3) - vmtl. nur NG (DZ)
	Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	3	ART	R	B+G	VRL	bg	-
	Oxyura jamaicensis	Schwarzkopf-Ruderente	2	sonstige Brutvogelart	n. list	keine Prüfung		g	-
	Milvus migrans	Schwarzmilan	3	ART	u	B	VRL	sg	-
Ssp	Dryocopus martius	Schwarzspecht	3 NG	ART	u	J	VRL	sg	08.06.21 (A1) - nur NG
	Ciconia nigra	Schwarzstorch	3	ART	V	B	VRL	sg	-
	Haliaeetus albicilla	Seeadler	3	ART	V	J	VRL	sg	-
	Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer	2	ART	n. list	G		bg	-
	Larus argentatus	Silbermöwe	3	ART	R	B+G		bg	-
	Egretta alba	Silberreiher	3	ART	n. list	G	VRL	sg	-
Sd	Turdus philomelos	Singdrossel	x 4	o	u	B		bg	06.05.21 (A2)
	Cygnus cygnus	Singschwan	2	ART	R	B+G	VRL	sg	-
	Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	3	o	u	B		bg	-
Sp	Accipiter nisus	Sperber	3 NG	ART	u	J		sg	30.04.21 (A1) - nur NG
	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	3	ART	V	B	VRL	sg	-
	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	3	ART	u	J	VRL	sg	-
	Anas acuta	Spießente	3	ART	n.b.	G		bg	-
	Luscinia luscinia	Sprosser	2	ART	R	B		bg	-
S	Sturnus vulgaris	Star	4 NG	o	u	B		bg	30.04.21 (A2); 06.05.21 (2x B3); 31.05.21 (A2, B3); 08.06.21 (B3); 27.04.22 (A2, B3)
	Athene noctua	Steinkauz	3	ART	1	J		sg	-
	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	3	ART	1	B		bg	-
	Arenaria interpres	Steinwälzer	2	ART	n. list	G		sg	-
	Himantopus himantopus	Stelzenläufer	2	ART	n.b.	B+G	VRL	sg	-
	Larus cachinnans	Steppenmöwe	3	ART	R	B+G		bg	-
	Gavia stellata	Sternaucher	2	ART	n. list	G	VRL	bg	-
Sti	Carduelis carduelis	Stieglitz	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (A1); 31.05.21 (A2); 08.06.21 (B3); 27.04.22 (A1); 08.06.22 (A1)
Sto	Anas platyrhynchos*	Stockente*	x 4	o	u	J		bg	06.05.21 (B3) 31.05.21 (2x B3) - Kläranlage, Feuchtgebüsch
	Columba livia f. domestica	Straßentaube	3	o	n.b.	B		bg	-
	Larus canus	Sturmmöwe	3	ART	u	B+G		bg	-
	Limicola falcinellus	Sumpfläufer	2	ART	n. list	G		bg	-
	Parus palustris	Sumpfschneise	3	o	u	B		bg	-
	Asio flammeus	Sumpfohreule	3	ART	R	B+G		sg	-
	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	4	o	u	B		bg	-
	Aythya ferina	Tafeleente	3	ART	3	J		bg	-
	Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	2	ART	u	J		bg	-
	Parus ater	Tannenmeise	2	o	u	B		bg	-
	Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	3	ART	V	J		sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	3	o	u	B		bg	-
	Calidris temminckii	Temminckstrandläufer	2	ART	n. list	G		bg	-
	Melanitta nigra	Trauerente	2	ART	n. list	G		bg	-
	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	3	o	V	B		bg	-

Akū	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Relevanz im UG	Artenkategorie	RL	BS	EU	D	Nachweise (historisch und aktuell)
Abkürzung Karte in Anlage 1 Südbeck et al. 2005)			Auswahl- bzw. Ausschlussgrund						eigene Erhebungen Januar-Juni 2022; ZenA Zentrale Artendatenbank Sachsen MTBQ 4639-1 (2016-2022)
(nach	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	1-4: 1 ausgestorben/ verschollen, 2 Wirkraum ausserhalb Artverbreitung, 3 Lebensraum nicht im Wirkraum, 4 Wirksamkeit gering. x Nachweise in den letzten 5 Jahren liegen vor – keine Nachweise in den letzten 5 Jahren		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Details Nachweise A Brutzeitfeststellung, B - Brutverdacht, C - Brutnachweis; Codes siehe Südbeck et al. üfl - überfliegend, NG - Nahrungsgast
	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	3	ART	0	B+G	VRL	sg	-
	Porzana porzana	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	3	ART	1	B	VRL	sg	-
Tüt	Streptopelia decaocto	Türkentaube	x 4	o	u	B		bg	08.06.21 (A1); 27.04.22 (A2)
Tf	Falco tinnunculus	Turmfalke	3 NG	ART	u	J		sg	30.04.21 (A1); 27.04.22 (A1); 31.05.22 (A1) - nur NG
	Streptopelia turtur	Turteltaube	3	ART	3	B		sg	-
	Limosa limosa	Uferschnepfe	2	ART	0	G		sg	-
	Riparia riparia	Uferschwalbe	3	ART	u	B		sg	-
	Bubo bubo	Uhu	3	ART	V	J	VRL	sg	-
	Turdus pilaris	Wacholderdrossel	3	o	u	B		bg	-
	Coturnix coturnix	Wachtel	3	ART	u	B		bg	-
	Orex crex	Wachtelkönig (Wiesenralle)	3	ART	2	B	VRL	sg	-
	Certhia familiaris	Waldbaumläufer	3	o	u	B		bg	-
	Strix aluco	Waldkauz	3	ART	u	J		sg	-
	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3	o	V	B		bg	-
	Asio otus	Waldohreule	3	ART	u	J		sg	-
	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	ART	V	B		bg	-
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	3	ART	R	B		sg	-
	Falco peregrinus	Wanderfalke	3	ART	3	B	VRL	sg	-
	Cinclus cinclus	Wasseramsel	2	ART	V	J		bg	-
	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	ART	V	B		bg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Parus montanus	Weidenmeise	3	o	u	B		bg	-
	Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	2	ART	n. list	G	VRL	bg	-
	Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe	2	ART	n. list	G		sg	-
	Ciconia ciconia	Weißstorch	3	ART	V	B+G	VRL	sg	-
	Branta leucopsis	Weißwangengans	2	ART	n. list	G	VRL	bg	-
Wh	Jynx torquilla	Wendehals	x 4	ART	3	B		sg	27.04.22 (A2) (vmtl. DZ)
	Pernis apivorus	Wespenbussard	3	ART	V	B	VRL	sg	-
	Upupa epops	Wiedehopf	3	ART	2	B		sg	-
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	3	ART	2	B+G		bg	-
	Motacilla flava	Wiesenschaftstelze (Schafstelze)	3	ART	V	B		bg	-
	Circus pygargus	Wiesenweihe	3	ART	2	B	VRL	sg	-
	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	3	o	V	B		bg	-
	Falco cherrug	Würgfalke	2	ART	n.b.	B	VRL	sg	-
Z	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (A2) - Feuchthaus
	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	3	ART	2	B	VRL	sg	-
Zi	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	x 4	o	u	B		bg	30.04.21 (3x A2); 06.05.21 (1x A2, 3x B4); 31.05.21 (2x B4); 08.06.21 (4x B4); 27.04.22 (5x A2); 31.05.22 (1x A2, 2x B4); 08.06.22 (B4)
	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	ART	2	B	VRL	sg	ZenA (MTBQ 4940-2)
	Anser erythropus	Zwerggans	2	ART	n. list	G	VRL	bg	-
	Larus minutus	Zwergmöwe	3	ART	n. list	G	VRL	bg	-
	Mergus albellus	Zwergsäuer	2	ART	n. list	G	VRL	bg	-
	Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	ART	R	B	VRL	sg	-
	Lymnocyrtus minimus	Zwergschnepfe	2	ART	n. list	G		sg	-
	Cygnus columbianus	Zwergschwan	2	ART	n. list	G	VRL	bg	-
	Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	2	ART	0	B	VRL	sg	-
	Calidris minuta	Zwergstrandläufer	2	ART	n. list	G		bg	-
	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3	ART	V	B+G		bg	ZenA (MTBQ 4940-2)

in der Karte werden nur Brutzeitnachweise dargestellt.

grün hinterlegt: aktuell nachgewiesen

n. list = nicht gelistet

Hinweis zu ZenA: die in iDA einsehbaren Arten umfassen Zufallsbeobachtungen für den gesamten MTBQ 4940-2 mit angrenzendem Speicher Borna, Pleiße, Teichen u.v.m.



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Blumrodaer Straße - Regis“, **Stadt Regis-Breitingen**

Anlage 3: Fotodokumentation



Bild 1
Stichstraße und
Ackerfläche
(rechtskräftiger B-Plan:
Gewerbeflächen GE 1
und 2),
Blick nach NW
24.03.2021



Bild 2
Gehölz und Ackerfläche,
(rechtskräftiger B-Plan:
Gewerbeflächen GE 1
und 2),
Blick nach NW
24.03.2021



Bild 3
Gehölz und Ackerfläche,
(rechtskräftiger B-Plan:
Gewerbeflächen GE 3, 4
und 5),
Blick nach NO
24.03.2021

Grasmücken
Neuntöter



Bild 4

Gehölze nördlich der
Blumrodaer Straße

24.03.2021



Bild 5

Gehölze nördlich der
Blumrodaer Straße

24.03.2021



Bild 6

Gehölze nördlich der
Blumrodaer Straße

24.03.2021



Bild 7

Gehölze südlich der
Blumrodaer Straße
(rechtskräftiger
Bebauungsplan:
GE 7 und 8)

24.03.2021



Bild 8

Gehölze südlich der
Blumrodaer Straße
(rechtskräftiger
Bebauungsplan:
GE 6, 7 und 8)

24.03.2021



Bild 9

geplante Bauflächen
südlich der
Blumrodaer Straße
(rechtskräftiger
Bebauungsplan:
GE 6, 7 und 8)

24.03.2021



Bild 10

Brombeergebüsch an der
Blumrodaer Straße

24.03.2021



Bild 11

Fußweg (Flst. 921/13)

30.04.2021



Bild 12:

Fußweg Blumrodaer
Straße und
Schaltkasten,
im Hintergrund
Gebüschfläche

30.04.2021



Bild 13:
Schweißgraben
30.04.2021



Bild 14:
Flst. 919 und 920/3,
30.04.2021



Bild 15:
Einzelgehölze und
Gebüsche (rechtskräfti-
ger Bebauungsplan:
GE 7 und 8)
30.04.2021



Bild 16:

Einzelgehölze und Gebü-
sche (rechtskräftiger Be-
bauungsplan:
GE 7 und 8).

30.04.2021



Bild 17:

Einzelgehölze und Gebü-
sche (rechtskräftiger Be-
bauungsplan:
GE 6, 7 und 8).

30.04.2021



Bild 18:

Gebüsch (rechtskräfti-
ger Bebauungsplan:
GE 8).

30.04.2021

Gelbspötter,
Klappergrasmücke
Mönchsgrasmücke



Bild 19:

Grünfläche Stichstraße N
der Kläranlage

06.05.2021



Bild 20:

Grünfläche Blumrodaer
Straße, S der Kläranlage

06.05.2021



Bild 21:

Blumrodaer Straße, Blick
nach S zum Einkaufs-
markt

06.05.2021



Bild 22:

Wiese/ Gärten Flst.
909/3, 910, 911

06.05.2021



Bild 23:

Garten Flst. 912-918

06.05.2021

[Gartenrotschwanz](#)



Bild 24:

Garten Flst. 912-918

06.05.2021

[Gartenrotschwanz](#)



Bild 25:

Brachfläche nördlich
Blumrodaer Straße mit
Aufwuchs Kanadischer
Goldrute (rechtskräftiger
Bebauungsplan:
GE 3-5)

08.06.2021

Neuntöter

Dorngrasmücke

Nachtigall



Bild 26:

Brachfläche nördlich
Blumrodaer Straße wie-
senartiger Aufwuchs
(rechtskräftiger Bebau-
ungsplan: GE 2)

08.06.2021

Grasmücken

Nachtigall



Bild 27:

Wiese / Weide, gräserdo-
miniert (rechtskräftiger
Bebauungsplan:
GE 6 und 7)

08.06.2021



Bild 28:

Wiese/ Weide mit Blick
zum Einkaufsmarkt
(rechtskräftiger Bebau-
ungsplan: GE 6 und 7)

12.08.2021



Bild 29:

Wiese mit Einzelbaum
(rechtskräftiger Bebau-
ungsplan: GE 7 und 8)

12.08.2021

[Dorngrasmücke](#)

[Nachtigall](#)



Bild 30:

Fußweg (Flst. 921/13)

12.08.2021



Bild 31:

Garten (Flst. 912-918)

12.08.2021

[Gartenrotschwanz](#)



Bild 32:

Flst. 910 911

12.08.2021

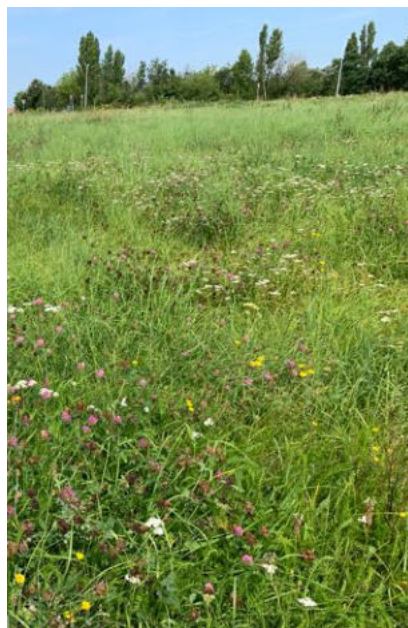


Bild 33:

Wiese, erster und zweiter
Aufwuchs (rechtskräftiger
Bebauungsplan:
GE 6, 7 und 8)

08.06./ 12.08.2021



Bild 34:

Brache N Blumrodaer
Straße (rechtskräftiger
Bebauungsplan:
GE 2 / 3)

12.08.2021

Dorngrasmücke

Nachtigall



Bild 35:

Brache N Blumrodaer
Straße, Blick zur Bö-
schung Speicher Borna
(rechtskräftiger Bebau-
ungsplan: GE 3-5)

12.08.2021

Gelbspötter,

Neuntöter

Mönchsgrasmücke

Nachtigall



Bild 36:

Brache N Blumrodaer
Straße, Blick zur JVA
rechtskräftiger Bebau-
ungsplan: GE 1-3)

12.08.2021

Dornrasmücke

Mönchsgrasmücke

Nachtigall

(Feldschwirl)



Bild 37:

Brache N Blumrodaer
Straße, Flst 928/9 925/12
nach Gehölzfällung
rechtskräftiger Bebau-
ungsplan: GE 2 / 3)

27.04.2022



Bild 38:

Flst 910 911
(neben Einkaufsmarkt)

27.04.2022



Bild 39:

Flst 908

27.04.2022



Bild 40:

Kompostplatz im NO des
Plangebiets

30.04.2021

[Elster, Feldsperling](#)



Bild 41:

Flst 865/17

30.04.2021



Bild 42:

Blumrodaer Straße Ecke
Bornauer Straße im Osten
des Plangebiets

30.04.2021

[Haussperling](#)



Bild 43:

Grundstück Zahntechnik

06.05.2021

Mehlschwalbe



Bild 44:

Flst 922/17 923/17

06.05.2021

Gelbspötter,

Klappergrasmücke

Mönchsgrasmücke

Nachtigall



Bild 45:

Flst 924/14 925a

06.05.2021

Gelbspötter,

Klappergrasmücke

Mönchsgrasmücke

Nachtigall



Bild 46:

Böschung zum Speicher
Borna

06.05.2021

Grauammer

Feldlerche

(außerhalb B-Plangebiet)



Bild 47:

Flst 908

06.05.2021



Bild 48:

Flst 909/14

06.05.2021



Bild 49:

Flst 909/3

12.08.2021

[Haussperling](#)

[Hausrotschwanz](#)

[Bachstelze](#)

[\(Einkaufsmarkt\)](#)



Bild 50:

Blick zur Kläranlage mit
städt. Grünfläche

30.04.2021



Bild 51:

städt. Grünfläche

Flst 925/11

06.05.2021



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen. Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1